

Verbreitung von Bildern  
aus öffentlich-rechtlichen Archiven

Chancen und Anforderungen

Transferarbeit im Rahmen der Ausbildung  
des höheren Archivdienstes

Gutachter am Hauptstaatsarchiv Stuttgart  
Dr. Wolfgang Mährle

Gutachter an der Archivschule  
Prof. Dr. Rainer Polley

vorgelegt von

Dr. Kai Naumann  
Landesarchiv Baden-Württemberg – Hauptstaatsarchiv Stuttgart  
39. Wissenschaftlicher Kurs  
der Archivschule Marburg / Institut für Archivwissenschaft

# Inhalt

Abkürzungen .....	2
Zusammenfassung .....	3
Einleitung.....	4
1. Technik – Austauschformate und Verkaufssysteme .....	4
1.1. Metadatenstandards .....	4
1.2. IT-Lösung .....	6
1.3. Bezahlungs-Systeme .....	7
2. Verwertungsrecht – Schranken und Spielräume .....	8
2.1. Verwertung und Open Access .....	8
2.2. Vereinigung von Verwertungsrechten.....	10
2.3. Ausschöpfung von Schrankenrechten des Urheberrechts .....	12
2.4. Verbreitung gemeinfreier Bilder .....	15
3. Gebühren – Äquivalenz und Kostendeckung.....	16
3.1. Gebühr oder Gegenleistung?.....	17
3.2. Gebührenniveau, Gewinnerzielung und Open Access .....	17
3.3. Nachfrageentwicklung .....	19
4. Organisation – von Eigenbetrieb bis Erlösbeteiligung.....	22
4.1. Eigenbetrieb .....	22
4.2. Verbreitung durch Dritte .....	22
4.3. Verbreitung im Verbund.....	24
5. Anwendung im Hauptstaatsarchiv Stuttgart.....	25
Literatur .....	29

## Abkürzungen

ArchBO	Archivbenutzungsordnung
ArchGB	Archivgesetz Berlin
ArchG-LSA	Archivgesetz Sachsen-Anhalt
ArchivBO	Archivbenutzungsordnung
ArchivG NW	Archivgesetz Nordrhein-Westfalen
BArchBV	Verordnung über die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv
BArchG	Bundesarchivgesetz
BArchKostV	Verordnung über Kosten beim Bundesarchiv
BayArchivG	Bayerisches Archivgesetz
BbgArchivG	Brandenburgisches Archivgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BHO/LHO	Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg
<i>bpk</i>	Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz
BremArchivG	Bremisches Archivgesetz
BSB	Bayerische Staatsbibliothek
DC	Dublin Core
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DHM	Deutsches Historisches Museum
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
HArchivG	Hessisches Archivgesetz
HbgArchG	Hamburgisches Archivgesetz
HmbArchG	Hamburgisches Archivgesetz
HStA	Hauptstaatsarchiv
KB	Kleinbildformat (3,6x2,4 cm)
LABW	Landesarchiv Baden-Württemberg
LArchG	Landesarchivgesetz
LArchG BW	Landesarchivgesetz Baden-Württemberg
LArchivG M-V	Landesarchivgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LGebG	Landesgebührengesetz Baden-Württemberg
LMZ BW	Landesmedienzentrum Baden-Württemberg
MFM	Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NArchG	Niedersächsisches Archivgesetz
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek
RefE	Referentenentwurf
Rn.	Randnummer
SächsArchivG	Sächsisches Archivgesetz
SArchG	Saarländisches Archivgesetz
ThürArchivG	Thüringer Archivgesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst
VwKostG	Verwaltungskostengesetz

## Zusammenfassung

Die digitale Verbreitung von Bildern durch öffentlich-rechtliche Archive wird in den nächsten Jahren folgende Anforderungen stellen: In technischer Hinsicht sind ausreichende Ausstattung mit Massenspeichern, eine Kooperation mit verlässlichen Firmendpartnern, ein anschlussfähiges Design der Metadaten und die möglichst rasche Einbindung allgemein akzeptierter elektronischer Bezahlssysteme anzustreben. In Bezug auf Rechtslage und Rechtsentwicklung haben die Archive vor dem Hintergrund der digitalen Technikrevolution zum einen auf die Anerkennung eigener Leistungen gegenüber ihren Nutzern zu achten (Leistungsschutz kraft Sacheigentums, schuldrechtliche Vereinbarungen), zum anderen auf die Nutzung der Freiräume, die der Gesetzgeber ihnen zur wissenschaftlichen und kulturpolitischen Auswertung ihrer Bestände gegeben hat (Katalog- und Editionsprivileg nach § 58 Abs. 2, §§ 70 und 71 UrhG) und die zur Zeit teilweise bedroht sind (Schrankenrecht für geschlossene wissenschaftliche Nutzerkreise nach § 52a UrhG). Auf den Gesetzgebungsprozess zum Urheberrecht ist verstärkt Einfluss zu nehmen.

Die Verbreitung von Bildern in großem Maßstab wird nur durch Allianzen erfolgreich sein, da bei gemeinsamen Projekten die öffentliche Wahrnehmung größer und der finanzielle Aufwand geringer ist. Die Partner sollten Bildbestände ähnlicher Wertkategorie verwalten. Die Aussichten auf finanzielle Gewinne sind gering. Der Markt für historisches Bildmaterial schrumpft und ist in einem Konzentrationsprozess begriffen, der nur einigen wenigen Anbietern mit sehr großer Vielfalt und voller digitaler Zugänglichkeit annähernd gleichbleibende Erträge sichert. Im Hinblick auf den Auftrag der Archive, ihre Schätze der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sind die Chancen jedoch groß. Dabei sind die wachsende Unterstützung von Open-Access-Prinzipien und das Interesse der öffentlichen Hand an kostendeckenden Gebühreneinnahmen in Einklang zu bringen. Allgemein wird die zeitgemäße Bereitstellung von Bildern – besonders vor dem Hintergrund der Investitionen in Datenbanken – nicht ohne eine Gegenleistung der Nutzer möglich sein.

Bei der Auswahl von Beständen für die digitale Verbreitung ist auf das Trägerformat, die urheberrechtliche Situation, den Erschließungsgrad und nicht zuletzt auf die zu erwartende Nachfrage Rücksicht zu nehmen. Die technische Strategie, der beste Rechtsrahmen und die richtige Organisationsform müssen aktiv gesucht, die zukünftige Entwicklung aufmerksam gesteuert werden. Geeignete Partner sind zu suchen und zu pflegen. Veränderungen lassen sich nur im Team verwirklichen.

## Einleitung

Diese Transferarbeit handelt von den Chancen und Anforderungen, die mit der digitalen Verbreitung von Bildbeständen in öffentlichen Archiven in der nahen Zukunft verbunden sein werden. Sie gibt in vier Kapiteln die technischen, rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten und Veränderungen auf dem historischen Bildermarkt wieder und formuliert vor diesem Hintergrund grundlegende Strategien für das archivische Handeln. Für eine Auswahl von Beständen des Hauptstaatsarchivs Stuttgart wird anschließend anhand der ermittelten Rahmenbedingungen eine konkrete Handlungsanweisung gegeben. Der Begriff „Bild“ wird in dieser Arbeit – der sprachlichen Einfachheit halber – für Reproduktionen von Archivgut aller Art benutzt. Sicherlich wird es sich bei den zur Verbreitung geeigneten Bildbeständen in öffentlichen Archiven in den meisten Fällen um Fotos handeln, aber auch an digitalen Reproduktionen von grafischen Arbeiten und Schriftgut (Standesregister, Kartenwerke) hat die Öffentlichkeit ein Interesse. Mehrere Experten aus Bildarchiven haben bereitwillig ihr Wissen aus der Praxis beigesteuert und so entscheidend zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen: Hanns-Peter Frenz (*bpk*), Dr. Oliver Sander, Dr. Michael Hollmann (Bundesarchiv), Dr. Johannes Fournier (DFG), Dr. Christian Bracht (Foto Marburg), Michael Rösler-Goy (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern), Heinz Baumann, Dr. Peter Bohl, Dr. Kurt Hochstuhl, Dr. Regina Keyler, Dr. Gerald Maier, Dr. Franz Moegle-Hofacker, Reiner Schubert (LABW), Marcus Bugbee (LMZ BW), Dr. Jürgen Nemitz, Dr. Ute Versteegen (*prometheus* e. V.), Dr. Gerold Bönnen (Stadtarchiv Worms). Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank. Ganz besonders danke ich Dr. Wolfgang Mährle (LABW, HStA Stuttgart) und Prof. Dr. Rainer Polley (Archivschule Marburg) für die Betreuung dieser Arbeit.

### 1. Technik – Austauschformate und Verkaufssysteme

Die wichtigsten *technischen* Faktoren für die Verbreitungsstrategie sind Metadatenstandards, eine geeignete IT-Lösung sowie der Einsatz zeitgemäßer Bezahlssysteme. Gleichwohl ist im Hintergrund zu bedenken, dass die Technik nicht allein zählt, sondern nur durch besonders klugen Umgang mit dem bestehenden Personal ihre volle Wirkung entfaltet.

#### 1.1. Metadatenstandards

Hauptanforderung an eine Bilddatenbank ist wegen der zukünftig notwendigen Zusammenarbeit die Normenkonformität. Kommerzielle Verlage, die Presse und die Werbewirtschaft benutzen Metadaten nach dem IPTC-Standard<sup>1</sup>, die in die Bilddatei-

---

1 IPTC IIMV4.1, Kapitel 2. Kurztitel sind in der Literaturliste am Ende der Arbeit aufgelöst.

en integriert sind und für Recherchen und die Klärung von Rechtsfragen herangezogen werden<sup>2</sup>. Das Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz, das Bundesarchiv und das LMZ BW halten Metadaten im IPTC-Format vor. Ein beliebtes Austauschformat in der Welt der Wissenschaft ist das Dublin Core (DC) Metadatenschema<sup>3</sup>. Ein DC-Metadatensatz referenziert nur auf die Bilddateien und ist nicht selbst deren Bestandteil. Nicht nur für den Austausch digitaler Daten, sondern auch für die Verzeichnung von Fotografien hat ein internationales Expertenteam das SEPIADES-Schema geschaffen<sup>4</sup>. IPTC und DC sind rein auf das Einzelobjekt orientiert, während SEPIADES eine Erfassung nach Gruppen vorsieht und auf der untersten Ebene das „visual image“ als Basis für die physischen Manifestationen (Glasplatte, KB-Dia, TIFF-Datei) nimmt.

Wie können nun diese Datennormen zur Verwertung eingesetzt werden? In jedem Fall ist eine – wenn auch verlustbehaftete – Konvertierung der Datenschemata untereinander möglich. Leider ist oft beim Übergang eine Verwässerung der Information („dumbing down“) nicht zu vermeiden – etwa wenn man die IPTC-Felder *City-Province-Country* auf *Coverage (spatial)* in DC herunterbrechen muss.

Tab. 1: Entsprechungen ausgewählter Felder von IPTC, Dublin Core und SEPIADES. In eckigen Klammern [ ]: Länge des Felds in Zeichen. DC und SEPIADES haben keine Feldlängenbeschränkung.

<b>IPTC</b>	<b>Dublin Core (DC)</b>	<b>SEPIADES</b>
Object Name (Title) [64]	Title	Title
Keywords [64]	Subject	Descriptors / subject headings / classification
Date Created [8]	Coverage (temporal)	Date (of creation)
By-line (Author) [32]	Creator	Creator
By-line Title (Author position) [32]	Creator	Creator
City [32], Province/State [32], Country [3]	Coverage (spatial)	Geographical location
Headline [256]	Description <b>oder</b> title	Description <b>oder</b> title
Credit [32]	Publisher	Name of institute
Source [32]	Source	Name of institute
Copyright Note [128]	Rights	Copyrights
Caption/Abstract [2000]	Description	Description

Keines der hier wiedergegebenen Metadatenschemata berücksichtigt in ausreichendem Maße das Problem der zusätzlichen Urheberrechte (vgl. unten S. 11). SEPIADES, von dem man museumspezifische Umsicht am meisten erwarten könnte, verzichtet sogar auf eine klare Unterscheidung von Fotograf und abgebildetem Kunstwerk und kennt auch keine sichere Trennung

2 In analogen Beständen großer Bildarchive dienen Stempel auf den Abzügen dieser Aufgabe: PFENNIG, *Museum*, 2005, S. 174f.

3 Umfassende Dokumentation auf URL [dublincore.org](http://dublincore.org) <6.2.2006>.

4 KLIJN/AASBØ, *SEPIADES*, 2003.

von verbreitender Institution (*DC:publisher*) und Inhaber des Bilds (*DC:source*)<sup>5</sup>. Das *bpk* hat diesem Problem dagegen sehr praxisnah abgeholfen und in sein Bilddatenbank-Frontend ein weiteres Feld eingebracht, das diese Frage unmissverständlich beantwortet. Schon bei der Verzeichnung von Beständen sollte dieses Feld zur Anwendung kommen.

Alles in allem zeigt sich, dass fast jedes Bildarchiv, das seine Bestände digitalisiert, IPTC beachten hat. Durch die IPTC-Anhänge können Bilddateien leicht in die Content Management Systeme größerer Partner eingebunden und katalogisiert werden. Der Dublin Core hingegen eignet sich für die Übergabe von Bilddaten an wissenschaftliche Archivierungssysteme. Der SEPIADES-Standard schließlich böte sich als Basis für eine qualitätvolle Verzeichnungsumgebung an, seine geringe Verbreitung steht dem jedoch entgegen. Zu berücksichtigen ist auch, dass bei Bildern nicht die Beschreibungsdaten, sondern eher das Bild selbst die Qualität eines Findmittels bestimmen – mit anderen Worten: ein Findmittel, das die Abbildung im Kleinformat reproduziert, ist auch mit rudimentärster Bildbeschreibung für viele Benutzer wertvoller als ein kompletter archivischer Findbucheintrag ohne die Bildreproduktion.

## 1.2. IT-Lösung

Die Wahl der technischen Ausstattung bei der Bildvermarktung hat sich vielfältigen Umständen anzupassen. Die einzusetzende Software sollte bereits in der Praxis erprobt sein, was günstige Auswirkungen auf den Schulungsaufwand und auf die Zukunftssicherheit hat. Sie sollte idealerweise die Möglichkeit bieten, Verzeichnung, Bestandserhaltung, Recherche und Vertrieb der Bilddaten in einem System zusammenzufassen. Ersatzweise sollte schon vor dem Einsatz neuer Software ein durchdachtes Konzept dafür vorliegen, wie diese Arbeitsabläufe miteinander verbunden werden können<sup>6</sup>. Eine Infrastruktur für die Internet-Präsentation inklusive Gebäuderehebung ist für eine Verwertung in Zukunft unabdingbar. Sofern diese nicht bereitsteht und mittelfristig nicht bereitgestellt werden kann, muss eine Verbundlösung gesucht werden.

Die kostenintensivste Voraussetzung eines Eigenbetriebs ist neben den Entwicklungskosten und dem Personal ein Massenspeichersystem, das große Mengen an Bilddaten aufnehmen kann. Eine Kooperation mit Behörden, die massenhaft grafische Daten vorhalten müssen oder Aufgaben der elektronischen Archivierung übernehmen, ist daher sinnvoll. Wenn die Herstellerfirma einer Datenbank erlischt, kommen, wie die Entwicklung der jüngst vergangenen Jahre zeigt, auf die Betreiber immense Kosten für die Migration auf ein anderes Produkt zu. Die vertragliche Einräumung des Quellcodes der Software kann solchen Katastrophen vorbeugen. Vor dem Hintergrund der Beweisbarkeit von Datendiebstahl (vgl. S. 15) ist auf Vorkehrungen zu achten, die eine Nutzung der Internet-Daten für Publikationszwecke und digitale Weiterverbreitung unterbinden (geringe Auflösungen, sichtbare ‚Wasserzeichen‘). Unter den unten gezeigten Beispielen käme insbesondere die Datei aus dem Deutschen Historischen Museum von ihrer Qualität her für eine Publikation in Frage: sie könnte auf einer halben Buchseite in

---

5 KLIJN/AASBØ, *SEPIADES*, 2003, S. 239–241.

6 Einsatz der Bilddatenbank DC 5, 2005.

befriedigender Qualität abgedruckt werden, ohne dass die Würdigung des Bildarchivs sichergestellt wäre.

Abb. 1: Reproduktionsfähigkeit von Bilddaten aus Online-Präsentation (v. l. n. r.): BSB, bpk und DHM. Das Größenverhältnis der Bilder entspricht den Ursprungsdateien.



bpk Bildarchiv gemeindefreie Nr. 02111, bpk Kulturbesitz  
Friedrich II. und Voltaire in Sanssouci



### 1.3. Bezahlungs-Systeme

Nur diejenigen Online-Bildarchive, die eine sofortige Nutzbarkeit ihrer Daten sicherstellen, werden von dem neuen Medium überdurchschnittlich profitieren. Mit anderen Worten: der Nutzen einer schnell verfügbaren Online-Präsentation darf nicht durch langsame Gebührenabrechnungsverfahren ausgebremst werden. Das Bundesarchiv möchte das Problem durch Zusammenarbeit mit einem Projekt des Bundesfinanzministeriums zum E-Payment beheben, an dem sich auch andere Bildredaktionen im Geschäftsbereich des Bundes beteiligen werden<sup>7</sup>.

Ein Bezahlverfahren für Bildarchive muss von jedermann sofort genutzt werden können. Die in Bibliotheken verbreiteten Gebührenkonten, die erst vor Ort am Benutzertresen aufgefüllt werden müssen, scheiden daher aus. Eine kostengünstige und breitenwirksame Variante des Online-Bezahlverfahrens läge in der Nutzung von 0900-Nummern, die mittels eines Sprachservers Zugangscodes für das Herunterladen von Bilddaten ausgeben könnten. Ein Betrag in Höhe von bis zu 30,- EUR pro Anruf kann auf diesem Wege über die Telefonrechnung abgebucht werden. Die von der Landesregierung beauftragte Firma „Vorschriftendienst Baden-Württemberg GmbH“ (VD-BW) benutzt die Bezahlfunktion der Firma „Click&Buy“, die über ein sicheres Verfahren die Abbuchung vom Konto des Nutzers veranlasst. Die Internet-Bezahlverfahren werden sich in Zukunft immer stärker verbreiten, die Abrechnung über Telefonrechnung stößt aber gerade bei älteren Kunden auf geringere Vorbehalte<sup>8</sup>.

7 Einsatz der Bilddatenbank DC 5, 2005. Über die Zahlungsverkehrsplattform (ZVP) des Bundes informieren die Seiten der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik (KBSt), URL [www.kbst.bund.de](http://www.kbst.bund.de) <6.3.2006>.

8 EUROPRESSEDIENTST, *eCommerce*, 2004, S. 28; VD-BW URL [www.vw-bw.de](http://www.vw-bw.de) <6.3.2006>.



## 2. Verwertungsrecht – Schranken und Spielräume

Einer der wichtigsten Faktoren bei der Verbreitung von Bildbeständen sind die häufig erwähnten, aber selten abschließend geklärten rechtlichen Fragen. Das Urheberrecht und verwandte Leistungsschutzrechte werfen für eine Verwertung von Reproduktionen erhebliche Probleme auf. Wie lässt sich eine Nutzung von Bilddaten unter diesen Umständen – sei es durch Integration, sei es durch Umgehung der Leistungsschutzrechte – möglichst reibungslos abwickeln?

### 2.1. Verwertung und Open Access

Eine einfache und gerechte Lösung wäre die flächendeckende Anwendung der Open-Access-Philosophie auf die öffentlich-rechtlichen Bildarchive. Laut der Berliner Erklärung von Oktober 2003 bedeutet Open Access unter anderem:

„Die Autoren und Rechteinhaber solcher Veröffentlichungen erteilen allen Benutzern das freie, unwiderrufliche und weltweite Zugangsrecht und die Erlaubnis, die Veröffentlichung für jeden verantwortlichen Zweck zu kopieren, zu benutzen, zu verteilen, zu übertragen und abzubilden unter der Bedingung der korrekten Nennung der Urheberschaft (wie bisher werden die Mechanismen der korrekten Berücksichtigung der Urheberschaft und der verantwortlichen Nutzung durch die Regeln der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Geltung gebracht) sowie das Recht, eine beschränkte Anzahl gedruckter Kopien für den persönlichen Gebrauch zu machen.“<sup>9</sup>

Hartmut Weber hat sich als Präsident des Bundesarchivs für diese Haltung zur Verwertung ausgesprochen und hierfür die kostenlos im Internet benutzbare Online-Edition der Kabinettsprotokolle der Bundesregierung als Beispiel angeführt<sup>10</sup>. Lässt sich jedoch dieses Prinzip auf Bildarchive übertragen? Frühere Erklärungen zum Open Access bezogen sich nicht auf Forschungsmaterial, sondern auf Forschungsergebnisse<sup>11</sup>. Nur die Berliner Erklärung schließt ausdrücklich „Rohmaterialien und Metadaten, Quellenmaterialien, digitale Repräsentationen von bildlichem und grafischem Material sowie wissenschaftliche Materialien in multimedialer Form“ ein, also auch Datenbankwerke, die Quellenmaterialien enthalten. Online-Bildarchive wären in diese Definition inbegriffen. Wie ließe sich ein „freie[s], unwiderrufliche[s] und weltweite[s] Zugangsrecht und die Erlaubnis, die Veröffentlichung für jeden verantwortlichen Zweck zu verteilen, zu übertragen und abzubilden“ für ein Online-Bildarchiv erreichen?

Die online gestellten Unterlagen sind vor allem bei zeithistorischen Bildersammlungen fast durchgehend noch dem Urheberrecht unterworfen. Die deutschen Archivgesetze gewähren zwar ein grundsätzliches Benutzungsrecht, nehmen aber die verwahrten Unterlagen nicht vom

---

9 *Berlin Declaration*, 2003, Definition Punkt 1.

10 WEBER, Rede Kabinettsprotokolle, 2003, S. 16.

11 *Bethesda Declaration*, April 2003 und *Budapest Declaration*, Januar 2002; MRUCK, Ankündigung, 2002.

Urheberrecht aus<sup>12</sup>. Nur sofern der Inhaber der Urheberrechte bekannt wäre, könnte man an eine Übertragung aller zukünftigen Nutzungen dieser Rechte gegen ein steuerfinanziertes Pauschalhonorar denken. Falls das Urheberrecht beim Staat läge, müsste dieser in einer politischen Entscheidung auf seine haushaltsrechtliche Verpflichtung, für seine Vermögenswerte marktübliche Entgelte zu fordern (s. unten), verzichten.

Aber nicht nur das Urheberrecht bringt dem Staat Einnahmen. Eigentümer gemeinfreier Werke können aufgrund ihrer Sachherrschaft nach §§ 903 und 1004 BGB für die Nutzung Gebühren erheben. Der Staat als Eigentümer ist haushaltsrechtlich verpflichtet, seine Vermögensgegenstände, wozu auch immaterielle Güter zu zählen sind, Dritten nur „zu ihren vollen Wert“ zur Nutzung zu überlassen<sup>13</sup>. Außerdem soll die öffentliche Verwaltung die mit einer individuellen Leistung entstandenen Kosten durch eine Gebühr decken (Kostendeckungsprinzip) und dabei die wirtschaftliche Bedeutung für den Gebührenschuldner berücksichtigen (Äquivalenzprinzip), wobei die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zur Leistung stehen darf<sup>14</sup>. Hieraus ergibt sich, dass Bildarchive bei gewerblicher Nutzung von Aufnahmen über die Erstattung direkt anfallender Kosten hinaus von anderen Entgelte fordern sollten, die in marktüblicher Weise nach Art der Nutzung gestaffelt sind<sup>15</sup>. Die Kultusministerkonferenz (KMK) forderte 1992 aufgrund dieser Rechtslage eine Beteiligung der Bildarchive am wirtschaftlichen Ertrag des Nutzers, also nach Auflagenhöhe gestaffelte Honorare, wobei Forschungs- und Bildungszwecke zu berücksichtigen seien<sup>16</sup>.

Denkbar wäre jedoch auch eine Interpretation, welche die Berliner Definition des Open Access so auffasst, als bedeute die „korrekte Berücksichtigung der Urheberschaft“ und die verantwortliche Nutzung aufgrund der „Regeln der wissenschaftlichen Gemeinschaft“ eine grundsätzliche Beachtung des deutschen Urheberrechts und auch der bisherigen Gepflogenheiten bei gemeinfreien Bildern. An Kosten, die einen freien Zugang in den eben genannten Grenzen noch behindern würden, blieben die Bereitstellungsgebühren für die digitalen Reproduktionen. Bisher war jedoch kein Archivträger gewillt, dem Nutzer eine solche Leistung kostenlos verfügbar zu machen.

Insgesamt erscheint es unwahrscheinlich, dass die öffentliche Hand auf die Einnahmen aus Verwertungsrechten verzichten und obendrein die Bereitstellungskosten nach dem flächendeckenden digitalen Medienwechsel ohne Gegenleistung seitens der Nutzer tragen wird. Letztlich spricht die Berliner Erklärung vielleicht vielen Archivaren aus der Seele<sup>17</sup>, aber sie entspricht nicht den herrschenden Verwertungsprinzipien

---

12 Z. B. § 5 Abs. 1 S. 2 BArchG oder § 6 Abs. 1 Nebensatz LArchG BW.

13 § 63 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 BHO/LHO Baden-Württemberg, außerdem Grundsätze in § 7 Abs. 1, § 34 Abs. 1 BHO/LHO Baden-Württemberg. Vgl.

14 § 3 VwKostG, § 7 LGebG Baden-Württemberg.

15 Umsetzungen in § 6 Abs. 2 ArchBO Baden-Württemberg, BArchKostV Anlage Nr. 4.11–4.18.

16 Empfehlungen der KMK über „Grundsätze und Gebühren für das Fotografieren in Museen/Sammlungen für gewerbliche Zwecke und die Verwendung von Fotos zur Reproduktion“ vom 25.6.1992 und Erläuterungen zur „Anwendung und Auslegung der Empfehlung“ vom 20.4.1993, alle Dokumente unveröffentlicht.

17 Vgl. die leidenschaftlichen Argumente von Klaus GRAF, Berliner Erklärung, 2003 und Open Access, 2004 sowie Stellungnahme, 2004 und die grundsätzliche Zustimmung von

im Kulturbereich. Diese Lage zeigt sich auch in der Praxis. Die DFG, die sich zum Grundgedanken des Open Access bekennt, hat die Bayerische Staatsbibliothek (BSB) bei einem Projekt unterstützt, das Aufnahmen von Hitlers Fotografen Heinrich Hoffmann digitalisiert im Netz zur Verfügung stellt. Die Aufnahmen erreichen in der Online-Version keine hinreichende Qualität für den Buchdruck und eignen sich auch nur bedingt zur wissenschaftlichen Auswertung. Die öffentliche Förderung hindert die BSB aber nicht daran, für eine hochauflösende Bilddatei aus dem Bestand eine Gebühr (s. S. 18) in Höhe von 25 EUR zuzüglich Porto zu verlangen, und auch die DFG widerspricht diesem Vorgehen nicht.

Abgekoppelt von dem Recht und der Pflicht zur Erhebung von Gebühren sollte man die Frage ihrer Höhe betrachten. Nach dem Haushaltsrecht (§ 63 Abs. 3 BHO/LHO) besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Ausnahmen von dem Prinzip des „vollen Werts“ zuzulassen, und die allermeisten öffentlichen Archive fordern Gebühren, die weit unter dem marktüblichen Niveau liegen. Vielleicht ergibt sich daher in einer erheblich ermäßigten Ausgestaltung der Gebühren eine Möglichkeit, den Geist des Open Access in undogmatischer Weise zu verwirklichen. Die Ausgestaltung des Gebührenehöhe wird weiter unten (S. 17) behandelt.

## 2.2. Vereinigung von Verwertungsrechten

Eine Lösung zur Überwindung der Urheberrechtsproblematik ist die umfassende Integration der Urheberrechte in die Beständeverwaltung. Die Urheberschaft ist unveräußerlich und gebührt dem Schöpfer, dieser kann jedoch die Verwertungsrechte an Dritte übertragen<sup>18</sup>. Demnach hat das Archiv schon bei der Überlieferungsbildung für alle Unterlagen, die urheberrechtlich geschützt sein könnten (Fotos, Zeichnungen, Karten, Lyrik und Prosa, Objekte), den Urheber zu bitten, seine Verwertungsrechte zur Verfügung zu stellen. Nach § 44 Abs. 1 UrhG gehen diese Rechte bei einem Eigentumswechsel nicht automatisch auf den neuen Inhaber über. Bei Bildbeständen aus dem Eigentum von Behörden kann das Bildarchiv allerdings, sofern diese nicht einen sehr hohen Streitwert darstellen, auf die übliche Praxis vertrauen, dass die Verwertungsrechte bei Erstellung der Bilder dem Fiskus übertragen worden sind.

Die Schutzfristen für fotografische Arbeiten betragen heute 70 Jahre nach Tod des Urhebers<sup>19</sup> bei Lichtbildwerken (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) oder bei Lichtbildern (§ 72 UrhG) 50 Jahre nach Veröffentlichung oder hilfsweise nach Herstellung. Werke, die keinem Urheber zugeordnet werden können, sind aufgrund § 66 Abs. 1 UrhG 70 Jahre nach Veröffentlichung, oder, sofern diese nicht stattfand, nach Schaffung des Werks gemeinfrei. Beispielsweise sind anony-

---

Holger SIMON, Bildarchiv prometheus, 2004. Die unbeugsame Haltung Grafs hat sich seit 1994 kaum verändert – vgl. GRAF, Reproduktionen, 1994 und die Repliken von PÜTZ, Fotografieren, 1994, S. 27 Fn. 1 und NEU-KOCK, Reproduktionen, 1994, S. 28f.

18 Zu unterscheiden sind Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12–14 UrhG) und Verwertungsrechte (§§ 12–23 UrhG)

19 Wenn also vom „Urheber“ die Rede ist, sind dessen Rechtsnachfolger oft eingeschlossen.

me und nachweislich unveröffentlichte Bilder der Olympischen Spiele von 1936 nach § 66 Abs. 1 i. V. m. § 69 UrhG ab dem 1. Januar 2007 gemeinfrei<sup>20</sup>. Diese Leistungsschutzfristen sind rückwirkend gültig, so dass selbst Aufnahmen, die schon einmal als gemeinfrei bezeichnet worden sind, wiederum dem Schutz als Lichtbildwerk unterliegen können<sup>21</sup>. Die Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EU hat inzwischen zu einer Rechtsprechung geführt, die fast alle Aufnahmen, die ein „Mindestmaß an individuellem Gestaltungswillen“ erkennen lassen, als Lichtbildwerke mit der längeren Schutzfrist einstuft<sup>22</sup>.

Nach Meinung der Praktiker kann die Kategorie der Lichtbilder für Reproduktionen von zweidimensionaler „Flachware“ benutzt werden, einigen Juristen zufolge ist aber umstritten, ob solche Reproduktionen wirklich einen Leistungsschutz genießen<sup>23</sup>. Automatisch gefertigte Reproduktionen (worunter Reproduktionen von Schriftgut, zweidimensionalen Kunstwerken oder Fotos fallen können) gelten in Deutschland nach höchstrichterlichem Urteil als ungeschützt<sup>24</sup>. Aber trotzdem sollten Archive den Leistungsschutz nach § 72 UrhG für sich reklamieren, so oft es geht, da die Reproduktion vieler historischer Trägermaterialien vom Pergament bis zum Glasplattennegativ eine *handwerklich anspruchsvolle* Arbeit darstellt<sup>25</sup>. In diesem Zusammenhang sind die doppelten Urheberrechte zu beachten, wie sie bei fotografischen Aufnahmen von geschützten Werken entstehen. Nicht nur der Schöpfer des abgelichteten Werks, sondern auch der Schöpfer des Bildes sind zu berücksichtigen. Freie Mitarbeiter sollten entsprechend gebeten werden, die Verwertungsrechte für ihre Tätigkeit pauschal dem Bildarchiv zu übertragen. Bei Beamten und Angestellten ergibt sich der Übergang der Verwertungsrechte auf den Arbeitgeber automatisch aus dem Dienstverhältnis, nicht dagegen das Urheberpersönlichkeitsrecht der Namensnennung des Fotografen<sup>26</sup>. Zu berücksichtigen ist auch das Recht der fotografierten Person am eigenen Bild, das sich nach dem Kunsturhebergesetz bemisst<sup>27</sup>.

Falls die Einholung der Verwertungsrechte versäumt worden ist, kann man diese nachholen. Die technische Entwicklung und eine Bestimmung in § 31 Abs. 4 UrhG zwingen sogar, die Verwertungsrechte auch mit denjenigen Urhebern neu zu verhandeln, die bereits alle Rechte abgegeben haben. In allen Fällen, in denen nämlich *vor der Marktreife der Multimedia-Technologie* alle Verwertungsrechte übertragen worden sind,

---

20 § 69 UrhG schreibt vor, dass die Fristen mit dem Ablauf des Jahres, in dem Veröffentlichung oder Schaffung erfolgte, zu zählen beginnen.

21 Ein Beispiel in PFENNIG, *Museum*, 2005, S. 172.

22 HOEREN/NIELEN, *Fotorecht*, 2004, S. 107f.; PFENNIG, *Museum*, 2005, S. 64.

23 FRENTZ, *Leere Kassen*, 2005, S. 21; PFENNIG, *Museum*, 2005, S. 64f. Angaben über Zweifel an der Leistungsschutzfähigkeit bei SCHACK, *Kunstrecht*, 2005, Rn. 839.

24 BGH-Entscheidung „Bibel-Reproduktion“, *GRUR* 1990, S. 669–673.

25 Vielleicht etwas zu pauschal urteilt hier mit Bezug auf das Bibelreproduktions-Urteil POLLEY, *Rechtsfragen*, 2005, S. 36 und 37.

26 POLLEY, *Rechtsfragen*, 2005, S. 35; DREIER/SCHULZE, *UrhG*, 2004, S. 638f. (§ 43, Rn. 17); HOEREN/NIELEN, *Fotorecht*, 2004, S. 89–93, inbes. 92f.; PÜTZ, (Urheber-)Rechtliche Probleme, 2002, S. 40.

27 § 22–24 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG); HOEREN/NIELEN, *Fotorecht*, 2004, S. 283–309.

waren die damals noch unbekanntenen Verwertungsrechte im Bereich der „öffentlichen Zugänglichmachung“ (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 UrhG) nicht eingeschlossen.

Das Bundesarchiv konnte durch eine persönliche Anfrage von etwa einem Drittel der Fotografen digitale Nutzungsrechte erhalten. Es lohnt sich also, alle Rechte oder speziell das Internet-Publikationsrecht nachträglich einzuholen. Umstritten ist der Beginn der Marktrelevanz der Multimedia-Technologie; er wird für CDs und Online- oder Internet-Dienste in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre angesiedelt, für DVDs ab 1999<sup>28</sup>. Die geplante Novelle des Urheberrechts verspricht jedoch eine Übergangsregelung, die eine elegante Lösung herbeiführt: falls der Inhaber des Urheberrechts bereits alle wesentlichen Nutzungsrechte einem anderen übertragen hat und nicht innerhalb eines Jahrs nach dem Inkrafttreten der neuen Vorschrift das neue Nutzungsrecht anderweitig in Anspruch nimmt, gilt das neue Nutzungsrecht als dem anderen ebenfalls eingeräumt (§ 137I RefE UrhG).

Nicht zuletzt sollte man bei der Abgabe auch an die Schutzfristen der Archivgesetze denken: Falls nämlich die Bestände bereits vor Ablauf dieser Schutzfristen benutzt werden sollen, müsste für jede Benutzung eine zeitraubende Schutzfristenverkürzung abgewickelt werden. Mit nichtstaatlichen Depositaren kann vertraglich eine Ausnahme von der Schutzfrist vereinbart werden<sup>29</sup>.

### 2.3. Ausschöpfung von Schrankenrechten des Urheberrechts

Angesichts der mühseligen Anforderungen des Urheberrechts ist man leicht versucht, die aufwändige Recherche nach den Rechteinhabern zu vermeiden und, insbesondere bei der Weitergabe an Dritte, andere Auswege zu suchen. In der konventionellen Praxis eines Bildarchivs ist es gang und gäbe, dass Reproduktionen erstellt und an Benutzer abgegeben werden, obwohl dem Archiv die Sachlage zum Verwertungsrecht nicht genau bekannt ist. Hier wirkt offenbar ein gewisses Fingerspitzengefühl, das größere Havarien verhindert, aber immer wieder zu kleinen Kollisionen führt. Wenn eine Verwertung mit hohem Marktwert erfolgt ist und durch die Abgabe fahrlässig der Eindruck erweckt wurde, als seien alle Verwertungsrechte abgegolten, könnten dem Träger des Archivs durch eine Schadensersatzklage seitens des Rechteinhabers oder des Verwerters finanzielle Einbußen drohen. Dies gilt insbesondere für Bildarchive, die den Archivgesetzen unterliegen, denn diese Gesetze stellen das allgemeine Benutzungsrecht unter den Vorbehalt sonstiger gesetzlicher Regelungen, und entsprechend genau haben solche Bildarchive das Urheberrecht zu beachten<sup>30</sup>. In der Praxis sind solche Schadensersatzklagen gegen öffentliche Archive aber nicht bekannt. Immerhin liefert das Urheberrechtsgesetz eine große Anzahl von *Schrankenrechten*, die Tatbestände definieren, in denen die Verwertungsrechte nicht oder eingeschränkt gelten.

---

28 DREIER/SCHULZE, *UrhG*, 2004, S. 481 (§ 31, Rn. 97–100).

29 HOEN, *Rechtsfragen*, 2003, S. 90f.

30 § 5 Abs. 1 S. 2 BArchG, § 6 Abs. 1 LArchG Baden-Württemberg. Zu den – in der Praxis weitgehend unbekanntenen – Haftungsfragen im Archiv GÜNTHER, *Rechtsprobleme*, 1991, S. 177–181.

Ein öffentliches Archiv kann sich *im internen Betrieb* auf ein Schrankenrecht berufen, dem zufolge die Erstellung einer Kopie „zur Aufnahme in ein eigenes Archiv“ zulässig ist, „wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist“. Die interne Nutzung auch urheberrechtlich geschützter Materialien ist in einer *digitalen* Archivdatenbank zulässig, wenn das Archiv keinen unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbszweck verfolgt<sup>31</sup>. Die einfachste Stufe der *externen* Nutzung ist die Verbreitung, und die Erlaubnis hierzu ergibt sich, wie schon gesagt, nicht aus dem Eigentumswechsel. In der Praxis kann ein Museum aus der Bereitschaft eines Urhebers, ihm sein Werk anzuvertrauen, stillschweigend die Zustimmung zur Verbreitung des Werkes folgern, sofern vertraglich nichts anderes festgelegt ist, denn der Auftrag der Museen, Werke öffentlich auszustellen, wird als allgemein bekannt vorausgesetzt<sup>32</sup>. Für die Archive könnte wegen des bekannten gesetzlichen Auftrags der Nutzbarmachung bei fehlenden Angaben im Depositatvertrag eine ähnliche stillschweigende Zustimmung angenommen werden. Da die Archivgesetze aber auch generell zur Beachtung „schutzwürdiger Belange Dritter“ verpflichten, sind hier Zweifel angebracht. Auf jeden Fall ist ein deutlicher Hinweis auf die Rechte des Urhebers notwendig, denn jede weitere Verbreitung (etwa durch Wiedergabe in Büchern oder im Internet) ist nur mit seiner Zustimmung zulässig. Die Verwertungsrechte sind jedoch überhaupt nur bei denjenigen Verbreitungsmodellen zu beachten, bei denen ein Werk tatsächlich im Internet betrachtet werden kann. Wenn das Archiv nur die Beschreibung der Bilder im Internet vorhält, verstößt es nicht gegen das Urheberrecht.

Eine pauschale Möglichkeit, die Verwertungsrechte zu umgehen, besteht in der Zulässigkeit von bebilderten Bestandskatalogen. Elf der 16 Bundesländer weisen ihren öffentlichen Archiven gesetzlich die Aufgabe zu, ihre Bestände zu veröffentlichen oder gegenüber der Öffentlichkeit zu vermitteln<sup>33</sup>. Dieser Auftrag dürfte die öffentliche Ausstellung einschließen, die Bestände sind also – sofern keine Vorschrift im Einzelfall dagegen spricht – gemäß § 58 Abs. 1 UrhG zur „öffentlichen Ausstellung“ bestimmt. Für solche Bestände lässt § 58 Abs. 2 UrhG die Erstellung von „Verzeichnissen, die [...] zur Dokumentation von Beständen herausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbszweck verfolgt wird“ ohne Genehmigung der Urheber zu<sup>34</sup>. Herausgeber müssen öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sein; die genannten Archive sind öffentlich, haben meist einen gesetzlichen Bildungsauftrag und sind hierunter folglich eingeschlossen. In der Praxis gilt jedoch

---

31 § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. S. 2 Nr. 3 UrhG. Zum Archivierungszweck BERGER, *Erstellung*, 2004, S. 155–157; DREIER/SCHULZE, *UrhG*, 2004, S. 736f. (§ 53 Rn. 27).

32 PFENNIG, *Archivbestand*, 2000, S. 339 und PFENNIG, *Museum*, 2005, S. 170.

33 § 7 Abs. 4 HArchivG, § 1 Abs. 1 ArchivG NW, § 6 Abs. 4 LArchG Rheinland-Pfalz, § 1 Abs. 5 HbgArchG, § 1 Abs. 1 BremArchivG, § 7 Abs. 3 ThürArchivG, § 1 Abs. 1 NArchG, § 2 Abs. 1 und 6 ArchGB, § 3 Abs. 4 BbgArchivG, § 7 Abs. 3 ArchG-LSA, § 5 Abs. 6 LArchivG M-V.

34 HOEREN/NIELEN, *Fotorecht*, 2004, S. 195f.; PFENNIG, *Museum*, 2005, S. 118f., 178.

bereits ein Vertrieb solcher Kataloge durch den Buchhandel als „eigenständiger Erwerbszweck“, der das Schrankenrecht zunichte macht. Die Kataloge dürften folglich nur durch das ausstellende Archiv selbst vertrieben werden. Ein Bekenntnis zu Prinzipien des Open Access dürfte die Einstufung als Projekt ohne eigenständigen Erwerbszweck erleichtern. Auch fällt ein Online-Katalog nicht unter das Schrankenrecht nach § 58 Abs. 2 UrhG – eine CD-ROM mit dem Offline-Findbuch und den Digitalisaten darauf wäre jedoch zulässig<sup>35</sup>. Die in vielen Bundesländern geplanten Sammlungsübersichten zu Fotobeständen, die für die Verbreitung an sich nur einen vorläufigen Beitrag leisten, ließen sich auf diesem Wege zu einem vollwertigen Nutzungsinstrument ausbauen<sup>36</sup>.

Ein weiterer Weg, eine Nutzbarkeit ohne Rücksicht auf Verwertungsrechte zu erreichen, besteht in der Anwendung eines Schrankenrechts, dessen Fortbestand jedoch leider unklar ist. Bei einer nicht kommerziellen Nutzung kommt nämlich die Bildung eines „bestimmt abgegrenzten Kreises von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung“ nach § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG in Frage. Wenn innerhalb dieses Kreises Bilder öffentlich zugänglich gemacht werden, gilt das Urheberrecht als nicht verletzt. Dieser abgegrenzte Kreis wäre bei einem kulturhistorischen Verein mit dem ausschließlichen Zweck der wissenschaftlichen Forschung gegeben. Mithin könnte durch Beitritt in einen solchen Verein ein passwortgeschützter Bereich innerhalb der Archivdatenbank eröffnet werden<sup>37</sup>. Nachteil der Regelung nach § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG ist jedoch, dass sie nur noch wenige Monate Bestand haben wird, denn im Rahmen der Umsetzung einer EU-Richtlinie soll sie zum 1. Januar 2007 aufgehoben werden. Der ‚Ersatz‘ in Gestalt von § 53b RefE UrhG soll nur für die Inhalte öffentlich zugänglicher Bibliotheken gelten – der Gesetzgebungsprozess ist aber noch nicht abgeschlossen.

Auch bei der Nutzung von Schrankenrechten gilt auf jeden Fall: Wenn das Archiv ein Bild als digitale Reproduktion an einen Benutzer weitergibt, muss es diesen verpflichten, im Falle einer weiteren Verbreitung selbst die Einwilligung des Urhebers zu erwirken. Wenn *doppelte Urheberrechte* (S. 11) zu berücksichtigen sind, entspricht es der guten Übung und den Vorgaben der Archivgesetze, dass das Archiv den Nutzer ausdrücklich auf die zusätzliche Vergütungspflicht an den Urheber des Bildinhalts hinweist<sup>38</sup>.

---

35 Zum Online-Findbuch DREIER/SCHULZE, *UrhG*, 2004, S. 790 (§ 58 Rn. 9); zum Erwerbszweck ebenda, S. 791f. (§ 58 Rn. 14 und 17) sowie PFENNIG, *Museum*, 2005, S. 119. Unter dieses Schrankenrecht dürfte eine CD-ROM der Kasseler Stadtverwaltung fallen: *Historisches Kassel*, 2005.

36 Hessen, Sachsen-Anhalt, Berlin und Baden-Württemberg planen Sammlungsübersichten, Bayern steht kurz vor der Fertigstellung seines „Handbuchs der Bildbestände in bayerischen Archiven“, eines 2001 begonnenen Projekts. ANGERMAIR, *Handbuch*, 2005, S. 157; RUMSCHÖTTEL, *Bildarchiv Bayern*, 2001.

37 Zur Interpretation von § 52a Abs. 1 Nr. 2, insbesondere mit Bezug auf die Beschlussempfehlung des Bundestags DREIER/SCHULZE, *UrhG*, 2004, S. 721 (§ 52a Rn. 11).

38 PÜTZ, *Fotografieren*, 1994, S. 27; FRENTZ, *Leere Kassen*, 2005, S. 21; PFENNIG, *Museum*, 2005, S. 174f.

## 2.4. Verbreitung gemeinfreier Bilder

Anders als das Urheberrecht erstreckt sich das oben geschilderte Verfügungsrecht über gemeinfreie Werke (S. 9) nicht auf deren geistigen Inhalt. Wenn es einem dritten Fotografen gelungen ist, eine Reproduktion eines gemeinfreien Werks auf legalem Wege in seinen Besitz zu bringen, hat das Archiv keine Handhabe, ihn an der weiteren Verbreitung zu hindern<sup>39</sup>. Selbst wenn jemand die Reproduktion illegal verwertet, hat das Archiv nur sehr geringe Sanktionsmöglichkeiten. Wer die Wiedergabegebühren nicht zahlt, kann nur wegen Missachtung der Benutzungsordnung persönlich von der Benutzung ausgeschlossen werden<sup>40</sup>. Es wird daher grundsätzlich empfohlen, Beschränkungen oder Verbote beim Zugang zu Bildern zum Inhalt einer schuldrechtlichen Vereinbarung zwischen Archiv und Benutzer zu machen<sup>41</sup>. Hierfür erscheint die Form eines Vertrags sinnvoll, der durch Allgemeine Geschäftsbedingungen von vornherein festgelegt ist und durch Unterschrift seitens des Nutzers bindend wird<sup>42</sup>. Das an sich öffentlich-rechtliche Handeln einer Behörde kann im Bereich der Abgabe von Reproduktionen zivilrechtlichen Charakter haben, was eine Anlehnung an die erprobte Rechtspraxis der größeren öffentlichen und privaten Bildarchive erleichtern würde<sup>43</sup>. Verstöße gegen ungenehmigte Nutzungen und auch fahrlässige Weiterverbreitung können durch den Vertrag mit Sanktionen, beispielsweise der doppelten Wiedergabegebühr, belegt werden. Neben einem Verweis auf diese Bedingungen in der Benutzungsordnung sind auch allgemein sichtbare Aushänge zur Sicherung der Rechtsposition erforderlich<sup>44</sup>. Auch eine Reproduktion im Rahmen der *Sicherungsverfilmung* oder während einer *Verleihung* kann zu einem legalen Erwerb führen, sofern man nicht durch entsprechende Klauseln in den Werk- oder Leihverträgen vorsorgt.

Andererseits lässt sich der urheberrechtliche Leistungsschutz in gewissen Grenzen neu beleben. Gemeinfreie Bilder werden durch eine Digitalisierung fast zwangsläufig Teil eines Datenbanksystems<sup>45</sup>. Diese neue Struktur der Bilder führt zumindest zu

---

39 BGH-Entscheidung „Apfel-Madonna“, *BGHZ* 44 (1966), Nr. 47, S. 288–303; *GRUR* 1966, S. 503–509. Die BGH-Entscheidung „Schloss Tegel“ (*NJW* 1975, S. 778f.), die zu einem anderen Ergebnis kommt, wird allgemein als unrichtig betrachtet – vgl. SCHACK, *Kunstrecht*, 2004, S. 85 (Rn. 205).

40 § 3 Abs. 1 Nr. 1 LArchG BW; § 5 BArchBV i. V. m. § 1 BArchKostV. In anderen Verwaltungszweigen ist der Missbrauch öffentlicher Daten eine Ordnungswidrigkeit, vgl. z. B. § 19 Abs. 1 Vermessungsgesetz Baden-Württemberg.

41 SCHACK, *Kunstrecht*, 2004, S. 85 (Rn. 206); PFENNIG, *Museum*, 2005, 185.

42 Zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen §§ 305–310 BGB. Als Beispiel die AGBs des Landesvermessungsamts, URL [www.lv-bw.de/lvshop2/Hilfe/Agb/](http://www.lv-bw.de/lvshop2/Hilfe/Agb/) <3.3.2006> oder des LMZ BW, URL [www.lmz-bw.de](http://www.lmz-bw.de) <6.3.2006>.

43 BGH-Entscheidung „Topographische Landeskarten“, *GRUR* 1988, S. 33–36.

44 PÜTZ, *Fotografieren*, 1994, S. 25, mit vielen Gerichtsentscheidungen. PFENNIG, *Museum*, 2005, S. 188f.

45 Zu den Anforderungen für die Qualifikation als Datenbank DREIER/SCHULZE, *UrhG*, 2004, S. 1011–1018 (§ 87a Rn. 3–23). Zur Ausnahme von amtlichen Datenbanken aus der Schutzfähigkeit aufgrund § 5 Abs. 2 UrhG vgl. ebenda, S. 1010 (§ 87a Rn. 2).



einem Leistungsschutz in Höhe von 15 Jahren als Datenbank nach § 87 UrhG oder sogar zu einem vollen Schutz als Datenbankwerk nach § 4 Abs. 1 und 2 UrhG. Allerdings erreicht dieser Schutz nicht „unwesentliche Bestandteile“ der Datenbank, weshalb man nicht davon ausgehen darf, dass gemeinfreie Einzelbilder einen ‚aufgefrischten‘ Leistungsschutz genießen. Nur vor der „wiederholten und systematischen Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe“ (§ 87b Abs. 1 S. 2 UrhG) – etwa durch die Übernahme von Bilddaten mit einem Web-Harvester<sup>46</sup> – wird der Hersteller geschützt. Auch wissenschaftliche Veröffentlichungen gemeinfreier Bilder (§ 70 UrhG) und Erstveröffentlichungen von gemeinfreien Werken, die bislang unveröffentlicht waren (§ 70 und 71 UrhG), begründen einen Leistungsschutz von 25 Jahren Dauer.

Allerdings muss bei den genannten Beispielen, wenn sie digital erstellt wurden und illegal genutzt werden, die Herkunft nachgewiesen werden können – digitale Wasserzeichen sind hierfür dringend erforderlich und werden neuerdings extra vom UrhG geschützt<sup>47</sup>. Öffentliche Archive haben zu bedenken, dass man ihre Datenbanken nach § 5 Abs. 2 UrhG als „amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme“ erstellt worden sind, ansehen könnte, was sie aus jeglichem Leistungsschutz herausnimmt. Nach der in Gerichtspraxis und Wissenschaft herrschenden Meinung wird dies jedoch kaum der Fall sein<sup>48</sup>.

Umgekehrt könnte das Bildarchiv – sofern rechtlich möglich – auch ein Interesse an einer freien Verwertung all seiner Bildbestände haben, und beispielsweise ausschließlich auf die Nennung einer Quellenangabe aus sein. In diesem Fall sollte es diese besonderen Nutzungsbedingungen in seiner Datenbank klar und deutlich erklären, da Nutzer sonst gezwungen wären, sich unnötig mit den komplizierten Schrankenrechten auseinanderzusetzen<sup>49</sup>.

### 3. Gebühren – Äquivalenz und Kostendeckung

Gegenstand dieses Kapitels ist nicht der – in der öffentlichen Verwaltung selbstverständliche – effiziente Einsatz der Mittel, sondern ausschließlich die Gestaltung der Einnahmen<sup>50</sup>. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Klarheit der Begriffe. Traditionell teilen sich die Gebühren in die Bereiche Bereitstellung und Verwertung auf.

Das *bpk* übernimmt die Begriffe der freien Wirtschaft und spricht von Service-Kosten und Bildhonoraren. Nicht selten kommt es dagegen in öffentlichen Archiven zu verwirrenden Bezeichnungen; so werden Verwertungsgebühren als „Reproduktionsgebühren“ bezeichnet. Dies legt einen Bezug auf Reproduktionen aus der hauseigenen Werkstatt nahe, es geht aber um

---

46 SCHACK, *Kunstrecht*, 2004, S. 88 (Rn. 217). Ein Harvester ist eine „Erntemaschine“, die automatisch Websites nach Bilddaten durchforstet und diese auf einen eigenen Server herunterlädt.

47 § 95c UrhG, vgl. HOEREN/NIELEN, *Fotorecht*, 2004, S. 345–352.

48 DREIER/SCHULZE, *UrhG*, 2004, S. 132f. (§ 5 Rn. 10f.).

49 POLLEY, *Rechtsfragen*, 2005, S. 38.

50 Hierzu allgemein HEDWIG, *Entgelte oder Gebühren*, 2001.

Reproduktion durch verlegerische Tätigkeit. Andernorts werden die Bereitstellungskosten als Auslage bezeichnet, die Abdruckhonorare als Gebühren. Nach Bundesrecht bezeichnet eine Auslage unter anderem Aufwendungen für „Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden“. Nach Landesrecht (und wohl auch im allgemeinen Sprachgebrauch) ist diese jedoch enger als eine von Dritten erbrachte Leistung definiert<sup>51</sup>. „Verwertungsgebühr“ erzeugt den irrigen Eindruck, als verfolge das Archiv vor allem wirtschaftliche Interessen. Klarheit könnte die Verwendung der Begriffe „Bereitstellungsgebühren“ und „Wiedergabegebühren“ schaffen.

### 3.1. Gebühr oder Gegenleistung?

Grundsätzlich muss man sich bei der Frage, wie man Leistungen für die Bereitstellung von Bildern vergüten lassen soll, erst einmal mit der Größenordnung auseinandersetzen: Lohnt es sich beispielsweise, eine Verwaltung für geldliche Vergütungen aufzubauen, wenn jährlich nur ein vierstelliger Betrag eingehen wird? Nicht selten kommen diese Einnahmen nicht einmal direkt dem Archiv zugute, sondern der Stadtkämmerei oder dem Finanzministerium. Vielerorts pflegen Bildarchive lieber das Prinzip der Nachbarschaftshilfe – kleinere kommunale Bildarchive bieten etwa der Lokalzeitung für den redaktionellen Teil kostenlose Abzüge ihrer Bestände, und erwarten hierfür eine besonders gewogene Presseberichterstattung. Leider hat ein Bildarchiv aber oft keine Möglichkeit, einen stärkeren Partner, der einer mündlichen Verabredung zuwider handelt, wirksam an seine Rechte zu erinnern. Insofern empfiehlt sich auch für Gegenleistungen, die nicht geldlicher Natur sind, die vertragliche Regelung<sup>52</sup>.

### 3.2. Gebühreenniveau, Gewinnerzielung und Open Access

Vergleicht man das Gebühreenniveau der öffentlichen Bildarchive anhand ihrer erhältlichen Angaben, fällt zum einen auf, dass fast alle das Niveau der Empfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing (MFM) erheblich unterbieten. Zum anderen besteht große Vielfalt bei der Gebührenhöhe und auch bei der Unterscheidung zwischen Bereitstellungs- und Verwertungsgebühren. Außerdem ist die Frage, welche Bereiche Rabatte oder Gebührenbefreiung genießen, völlig unterschiedlich geregelt.

Trotz dieses allgemein recht niedrigen Niveaus sind von Seiten der Verlage Klagen über die Belastung durch die Gebühren zu hören. Diese richten sich auch gegen das unterschiedliche Gebühreenniveau<sup>53</sup>. Insgesamt zeigt auch der in den obigen Tabellen angestellte Preisvergleich, dass die Gebührengestaltung recht intransparent ist. Die Probleme seien im Folgenden mit Lösungsvorschlägen kurz dargestellt.

---

51 § 10 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG, dagegen § 2 Abs. 5 LGebG Baden-Württemberg.

52 HEERING, Rez. PFENNIG, 1996, S. 37.

53 CLAßEN, Ein Bild, 2004, 372f.

Tab. 2: Gebühren (EUR) für Scan, ermittelt durch Lektüre der Gebührenordnungen und Preislisten. Fall A: schwarz-weiß, Versand per CD (ohne Porto), Nutzung in wissenschaftlichem Buch (½ Seite, Aufl. 500 Exemplare); Fall B: farbig, Versand per CD (ohne Porto), Nutzung in Heimatkalender (½ Seite, Aufl. 1000 Exemplare).

	Bereitstellung		Wiedergabe		Gesamtbetrag	
	Fall A	Fall B	Fall A	Fall B	Fall A	Fall B
Bayerische Staatsbibliothek <sup>54</sup>	15	15	10	100	25	115
Bildarchiv Foto Marburg <sup>55</sup>	8	8	25	75	33	83
Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz <sup>56</sup>	35	35	27	50	62	85
Bundesarchiv Bildarchiv <sup>57</sup>	8,55	23,89	0	15,34	8,55	39,23
Deutsches Historisches Museum <sup>58</sup>	28	28	90	90	118	118
Landesarchiv Baden-Württemberg <sup>59</sup>	10,22	12,78	0	0	10,22	12,78
Landesmedienzentrum Baden-Württemberg <sup>60</sup>	13	13	23	0/23	36	13
Staatsarchive Niedersachsen <sup>61</sup>	13,60	13,60	0/40	0/40	13,60	13,60
Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing <sup>62</sup>	30	30	90	90	120	120
ÖNB bildarchiv austria <sup>63</sup>	24,80	24,80	22	44	46,80	68,80
VG Bild-Kunst <sup>64</sup>	-	-	31	46	-	-

54 URL [www.bsb-muenchen.de/karten](http://www.bsb-muenchen.de/karten) <6.3.2006>.

55 Außerdem bei Auftrag aus dem Buchhandel zusätzlich 40 Prozent Rabatt. URL [www.fotomarburg.de/service/preisliste.html](http://www.fotomarburg.de/service/preisliste.html) <6.3.2006>.

56 Die Preislisten werden nur auf Anfrage zugeschickt. URL [www.bpk-images.de](http://www.bpk-images.de) <6.3.2006>.

57 Befreiung von Wiedergabebühr nur für wissenschaftliche Arbeit und nur bis zu einer Auflage von 500 Exemplaren (Kann-Regelung § 4 Abs. 3 BArchKostV). Befreiung von Recherchegebühr als Teil der Bereitstellung nur bei wissenschaftlicher Arbeit und weniger als 1 Stunde Aufwand (Kann-Regelung § 4 Abs. 2 Nr. 2). Weitere Bereitstellungskosten sind Auslagen für Arbeiten eines externen Dienstleisters nach Nr. 17 Anlage BArchKostV. URL [www.barch.bund.de](http://www.barch.bund.de) <27.2.2006>.

58 Bereitstellung enthält Aufnahme Negativ 6x9 und Ausleihe als JPG. Wiedergabehonorar in Anlehnung an die Honorare der MFM. Weitere Kosten nicht ersichtlich. URL [www.dhm.de](http://www.dhm.de) <27.2.2006>.

59 URL [www.la-bw.de](http://www.la-bw.de) <3.6.2006>.

60 Gebührenbefreiung nur bei Veröffentlichungen im schulischen Zusammenhang: „Schülerzeitung, Schulprojekte, Wissenschaftliche Arbeiten im Eigenverlag, private, nicht kommerzielle Nutzung.“ URL [www.lmz-bw.de](http://www.lmz-bw.de) <6.3.2006>.

61 Unklar bleibt, ob „gewerbliche und geschäftliche Zwecke“ die wissenschaftliche und schulische Verlagsarbeit einschließen und somit, ob Nutzungsgebühren anfallen. URL [www.staatsarchive.niedersachsen.de](http://www.staatsarchive.niedersachsen.de) <6.3.2006>

62 URL [www.bvpa.de](http://www.bvpa.de) <3.3.2006>.

63 Heimatkalender wurde hier unter „Bücher, Taschenbücher etc.“ eingestuft. URL [www.bildarchivaustria.at](http://www.bildarchivaustria.at) <10.3.2006>.

64 Für den Buchhandel (Börsenvereinsmitglieder) 26 bzw. 42 EUR. Bei Kleinauflagen, wenn mindestens 10 Abbildungen von Urhebern, die VG Bild-Kunst vertritt, enthalten sind, nur 6–15 EUR pro Abbildung. URL [www.bildkunst.de](http://www.bildkunst.de) <3.3.2006>.

- Die Bereitstellungsgebühren liegen je nach Bildarchiv mal über, mal unter den Verwertungsgebühren. Dies ist Benutzern nur schwer zu erklären. Bei den größeren Bildarchiven werden für die Bereitstellung weniger Gebühren als für die Wiedergabe berechnet. Hieran könnte man sich orientieren.
- Die Wiedergabengebühr könnte sich *hinsichtlich der Staffelung* nach Nutzungszwecken an kommerziellen Tarifen orientieren, also einen bestimmten Prozentsatz dieser Tarife verlangen. Gegen kommerzielle Tarife in voller Höhe spricht die Forderung vieler Drittmittelgeber, dass die Ergebnisse geförderter Projekte nicht kommerziell verwertet werden dürfen.
- Die Bevorzugung wissenschaftlicher oder heimatkundlicher Zwecke ist uneinheitlich geregelt. Gemäß dem allgemeinen Trend zum Open Access, der Wissenschaft und Kultur privilegieren möchte, wäre für historische Bildarchive in diesem Bereich eine Gebührempfehlung anzustreben, welche die Wiedergabengebühren stark ermäßigt.
- Zwischen farbigen und schwarz-weißen (sw) Vorlagen wird ein Unterschied gemacht. Die Materialkosten für Color-Repros sind heute günstiger als für SW-Material, demnach darf die Bereitstellungsgebühr für Color nicht höher sein als für SW. Bei digitalen Reproduktionen ist bei Color gegenüber SW zwar ein erhöhter Aufwand für das Farbmanagement zu veranschlagen, aber dennoch erscheint eine einheitliche Bereitstellungsgebühr sinnvoll. Color-Materialien haben jedoch gegenüber SW-Material einen höheren Marktwert, was entsprechende Zulagen bei der Wiedergabengebühr sicherlich rechtfertigt.
- Kein Bildarchiv unterscheidet zwischen Material, das wirklich noch dem Urheberrecht unterliegt, und Material, das lediglich qua Sachherrschaft verwertet wird. Hier wäre als Tribut an Open Access eine Differenzierung angebracht, etwa in einem unterschiedlichen Prozentsatz vom Grundtarif.
- Starke Preisunterschiede bestehen zwischen musealen Bildsammlungen und klassischen Schriftgutarchiven. Sie sind genrebedingt: Reproduktionen einer Pressefotografie, einer Manuskriptseite oder eines Gemäldes haben einen unterschiedlichen finanziellen Wert. Die öffentlichen Archive könnten folglich eine Differenzierung nach Materialien einführen (Schriftgut / Zeichnung, Malerei und Druckgrafik / Fotografie).

### 3.3. Nachfrageentwicklung

Die Verbreitung von Bildreproduktionen muss von Angebot und Nachfrage ausgehen: die Kunden des Bildarchivs müssen bekannt sein, und wenn neue Kunden gewonnen werden sollen, ist ein klares Bild von der Zielgruppe zu gewinnen<sup>65</sup>. Insgesamt ist der Markt für historische Bildreproduktionen aus öffentlich-rechtlichen Archiven eher klein. Das wahrscheinlich größte Bildarchiv dieser Art in Deutschland, das vor allem hochkarätige Kunstreproduktionen vertreibt, nimmt jährlich etwa eine Million Euro ein, die übrigen größeren öffentlich-rechtlichen Bildarchive erreichen Umsatzzahlen von schätzungsweise höchstens einem Fünftel und weniger. Zum Vergleich: Ein einzelnes größeres Landesvermessungsamt kann pro Jahr für 3 bis 4 Millionen Euro aus dem Vertrieb von Kartenmaterial und der Abgabe von Geodaten Erlösen<sup>66</sup>. Vor die-

---

65 FRENTZ, Leere Kassen, 2005, S. 20.

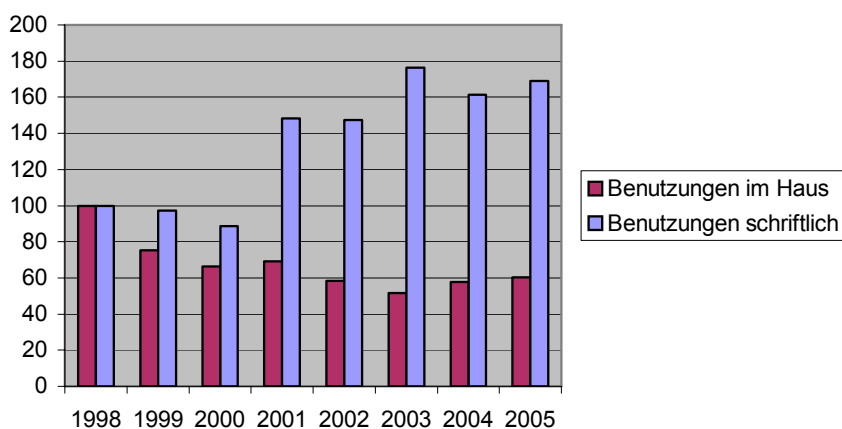
66 Auskunft Michael Rösler-Goy (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern).

sem Hintergrund sind Ertragsersparungen, wie sie im Zusammenhang mit der Initiative des Bundes zur Digitalisierung von Kulturgut geäußert worden, als übertrieben einzustufen<sup>67</sup>. Da die folgenden, von einigen Bildarchiven gelieferten internen Zahlen eventuell Träger oder Konkurrenten zu Fehlinterpretationen verführen könnten, sind sie in zweifacher Hinsicht anonymisiert. Zum einen wird in dieser Arbeit nur die Entwicklung anhand von Indexziffern dargestellt, zum anderen haben die Bildarchive in allen Aspekten, die finanzielle Daten betreffen, zur Anonymisierung die Namen zentralchinesischer Städte erhalten.

Das Bildarchiv Chungking besitzt ausschließlich zeithistorisches, in erster Linie fotografisches Bildmaterial, und 2001 wurden seine Bestände durch eine Neuerwerbung erheblich erweitert. Die Benutzung dieses Bildarchivs hat im Verlauf der letzten acht Jahre insgesamt zugenommen, während die persönliche Benutzung im Lesesaal erheblich zurückgegangen ist. Dieses Phänomen ist auf den digitalen Strukturwandel zurückzuführen: die E-Mail-Kommunikation erleichtert die Bildrecherche aus der Entfernung. Das Gebührenaufkommen aus schriftlicher Benutzung ist gegenüber der reinen Zahl der Benutzungen überproportional gestiegen. Auch das kulturelle Renommee des Hauses dürfte gestiegen sein. Ob all dies jedoch den gestiegenen personellen Aufwand für die Recherchen aufwiegen konnte, muss dahingestellt bleiben.

Chungking erzielt den größten Teil seiner Einnahmen über Wiedergabegebühren. Auf jeden Euro, den das Bildarchiv mit der Bereitstellung von Reproduktionen einnahm, kamen im Mittel zwischen 1998 und 2005 7,37 EUR an Wiedergabegebühren. Eine gänzlich andere Situation herrscht im Bildarchiv Nanchong. Dort entfielen von 2003 bis 2005 auf jeden Euro Bereitstellungsgebühren nur 0,06 EUR Wiedergabegebühren. Das Bildarchiv Nanchong besitzt in erster Linie historisches Archivgut, das für Forschungsaufgaben reproduziert wird.

Abb. 2: Bildarchiv Chungking – Benutzungszahl seit 1998 (Indexwert 1998=100).



67 Arbeitspapier Handlungsbedarf bei der Digitalisierung von Kulturgut, 21.6.2005 (unveröffentlichtes Dokument), bes. S. 3.

In den Bildarchiven Yi-Bin und Wan-Xian zeigt sich eher die allgemein vorherrschenden Tendenz im historischen Bildermarkt: die Zahl der Aufträge geht insgesamt zurück. Yi-Bin kann sich wegen seiner gut entwickelten digitalen Bilddatenbank einer positiven Entwicklung der Aufträge mit Veröffentlichungshintergrund erfreuen. Auch Wan-Xian hätte ohne die digitale Fortentwicklung seines Angebots wesentlich höhere Verluste beim Gebührenniveau in Kauf nehmen müssen.

Abb. 3: Bildarchiv Wan-Xian – Gebührenaufkommen seit 2000 (Indexwert 2000=100).

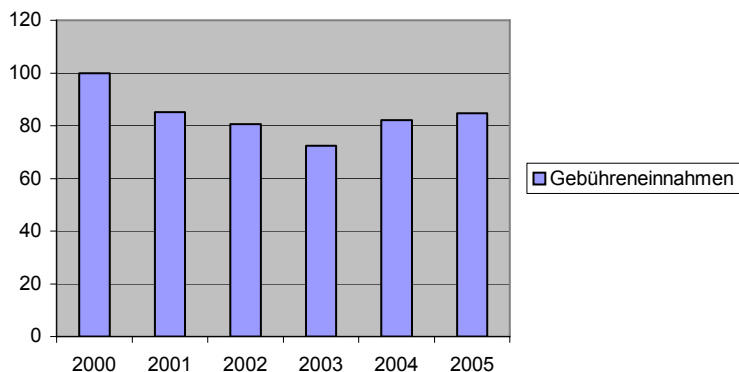
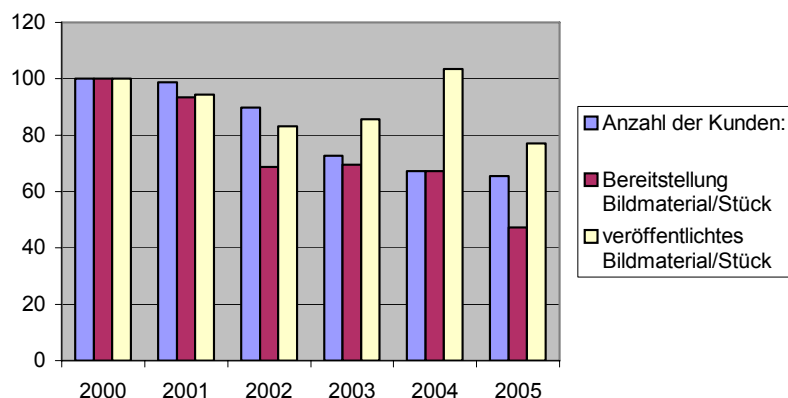


Abb. 4: Bildarchiv Yi-Bin – Kundenzahl, bereitgestellte Reproduktionen insgesamt und veröffentlichte Reproduktionen seit 2000 (Indexwerte 2000=100).



In technischer Hinsicht neigt sich die Struktur der Nachfrage immer mehr zur digitalen Technik. Beim Bildarchiv Wan-Xian, das in erster Linie Fotografennachlässe und Kunstreproduktionen verwaltet, ging der Umsatz von 1999 bis 2002 auf die Hälfte zurück, weil Presse und Fernsehen den Bezug ihrer Bildquellen vollständig auf digitale Agenturen umgestellt hatten. Aus dem Bildbestand im Unternehmensarchiv der Robert Bosch GmbH wurden Anfang 2003 nur noch 10 Prozent der Aufträge in nicht-digitalen Formaten erteilt<sup>68</sup>. Diese Entwicklung in der Welt der Wirtschaftsarchive wird auch den wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Sektor zügig erreichen. Im Jahr 2005 erzielte das Bildarchiv Nanchong bereits 63 Prozent seiner Gebühreneinnahmen durch digitale Reproduktionen.

68 DENDLER, Fotosammlung, 2003, S. 57.

Das Benutzungsaufkommen ist heute folglich an die technische Ausstattung gekoppelt und kann durch Internet-Angebote erheblich ansteigen. Auch bei der Finanzplanung ist auf die personelle Ausstattung Rücksicht zu nehmen. Wenn Werbemaßnahmen oder die Einstellung von Bildvorschauen in Datenbankplattformen geplant sind, muss der Zusatzaufwand, der sich durch steigende Nutzeranfragen ergeben wird, im Team angesprochen und durch Aushilfsregelungen aufgefangen werden.

## 4. Organisation – von Eigenbetrieb bis Erlösbeteiligung

Drei Wege sind für die Verbreitung von digitalen Bilddatenbanken denkbar: erstens kommt Eigenverwaltung in Frage, zweitens die Zusammenarbeit mit kommerziellen Vertriebspartnern und drittens die Bildung eines Nutzungsverbundes.

### 4.1. Eigenbetrieb

Der Eigenbetrieb birgt die größten Risiken und ist nur für diejenigen Fälle zu empfehlen, in denen das Angebot im Haus und die Nachfrage im Markt in einem soliden Verhältnis stehen und groß genug sind, um einen hinreichenden Umsatz zu erzeugen. Ein Blick auf die bestehenden Bildarchive zeigt, dass nur wenige Stellen diesen Schritt bisher gegangen sind. Die größten öffentlichen Online-Bildarchive, Foto Marburg und das *bpk*, beruhen auf Zusammenschlüssen von wertvollen Archivbeständen mehrerer Institutionen. Das LABW, das DHM und die BSB bieten eigene Angebote, die aber bisher eher den Charakter von Bildergalerien haben und die Vielfalt eines Online-Bildarchivs nicht erreichen. Die Gründung einer Einzellösung verbilligt sich zur Zeit durch die Bemühungen um E-Payment-Lösungen für Behörden. Wenn eine fertig konfigurierte Bezahlplattform zur Verfügung steht, ist ein geringerer Entwicklungsaufwand zu veranschlagen. Gleichwohl müssen bei einem möglicherweise steigenden Kundenaufkommen zusätzliche Kosten für die Abwicklung der Gebühren- und Honorarforderungen eingeplant werden.

### 4.2. Verbreitung durch Dritte

Sicherlich die kostengünstigste Variante für die Verbreitung eines Bildarchivs ist die gezielte Überlassung der Verwertungsrechte an Dritte, die durch eine vereinbarte Erlösbeteiligung abgegolten wird. Der „vermietete“ Bildbestand sollte zum Themenprofil des Vertriebspartners passen, da er sonst nicht wahrgenommen wird<sup>69</sup>. Die größte Schwierigkeit liegt in der Gestaltung der individuellen Wahrnehmung von Nutzungsrechten und der Privilegierung von Wissenschaft und Heimatkunde, die in pauschalen Wahrnehmungsverträgen oft nicht gegeben ist<sup>70</sup>.

---

69 FRENTZ, Leere Kassen, 2005, 22.

70 HEERING, REZ. PFENNIG, 1996, S. 37f.; VERSTEGEN/NEMITZ, Serverentwicklung, 2003.

Verschiedene verwaltungsrechtliche Bestimmungen erschweren die Übertragung der Verbreitung und Verwertung an Vertriebspartner. Die Nutzung von Archivgut könnte durch die Archivgesetze und die ArchivBOs *abschließend* geregelt sein. Da eine Nutzung, die durch Dritte vermittelt wird, nicht vorgesehen ist, wäre somit eine Änderung der ArchivBOs nötig. Hiergegen spricht aber die Erfahrung, dass beispielsweise durch Zugänglichmachung von Reproduktionen im Internet schon jetzt von dem üblichen Benutzungsweg (gebührenfrei im Lesesaal, gebührenpflichtig bei Nutzung von Reproduktionen) abgewichen wird. Auch öffentliche Bibliotheken fühlen sich durch ihre Benutzungsordnungen nicht daran gehindert, ihre Bestände für Dokumentenlieferdienste wie Subito<sup>71</sup> zur Verfügung zu stellen.

Denkbar wäre jedoch ohne Abweichung vom Benutzungsweg der ArchivBO die Abgabe von Bilddateien an den Vertriebspartner im Wege einer normalen Benutzung. Die üblichen Gebührensätze wären wegen des verfassungsmäßigen Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) einzuhalten. Diese Abgabe wäre regelmäßig mit dem Hinweis zu erteilen, dass die Abdruckgenehmigung von Fall zu Fall einzuholen und mit Gebühren abzugelten ist. Der Vertriebspartner hat auch seine Nutzer (Endnutzer) auf diese Auflage aufmerksam zu machen. Eine Gebührenschild des Endnutzers gegenüber dem Archiv läge auf jeden Fall vor und würde wohl auch beachtet, da dies schon auf der Basis konventioneller Technik der Fall ist<sup>72</sup>. Da dieses Verfahren schon jetzt durchführbar wäre, sich jedoch kein Anbieter hierzu entschlossen hat, ist es vermutlich wegen des Gebührenaufkommens für den Vertriebspartner zu kostenintensiv. De lege ferenda könnte die Einführung eines stimulativen niedrigen Gebührentatbestandes oder großzügiger Rabatte für „Internet-Einblendung als Datei bis 100x75 Pixel“ die Bereitschaft von Vertriebspartnern, in diesem Bereich tätig zu werden, fördern und gleichzeitig verhindern, dass Bereitstellungs- und Wiedergabengebühren zurückgehen, denn die Dateigröße wäre für kaum eine weiterreichende Nutzung ausreichend. Ähnlich wurde im Bundesarchiv bereits im Vorgriff auf eine erneuerte Gebührenordnung entschieden<sup>73</sup>.

Bei einer Einigung mit den zuständigen Aufsichtsbehörden – wegen der Gebühreneinnahmen wären auch Finanzministerium oder Kämmerer zu beteiligen – kommt auch die Integration eines Vertriebspartners in das Verbreitungshandeln eines Archivs in Frage. Viele technische Behörden haben seit den neunziger Jahren den Vertrieb ihrer Erzeugnisse (Karten, Statistiken, Normen und ähnliches) solchen Partnern auf Grundlage eines Vertragswerks überlassen. Der Arbeitsanteil des Bildarchivs bei der

---

71 URL [www.subito-doc.de](http://www.subito-doc.de) <7.3.2006>.

72 Zahlreiche Anträge auf Wiedergabegenehmigung beim Hauptstaatsarchiv Stuttgart ergeben von Stellen, die bereits reprofähiges Material besitzen, also im eigentlichen Sinne das Hauptstaatsarchiv gar nicht mehr benutzen.

73 Intern wurde im Bundesarchiv im Februar 2003 festgelegt, dass für Bilddateien von unter 300 Pixel (maximale Seitenlänge) keine Gebühren berechnet werden, wenn die Darstellungsaufauflösung nicht mehr als 75 dpi beträgt, ein sichtbares Wasserzeichen des Bundesarchivs akzeptiert wird, die Nutzung im Internet nichtkommerziell und frei zugänglich erfolgt und der Benutzer gegen einfaches Herunterladen Vorkehrungen trifft (Sperrung der rechten Maustaste). Unveröff. Hausmitteilung „Kostenrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Konversionsformen von Archivgut (Standbilder) im Internet“, 18.2.2003.



Erstellung der Reproduktionen könnte frei vereinbart werden, von den Nutzungshonoraren könnte es indirekt im Wege einer Erlösbeteiligung profitieren.

Nach einigen ArchivBOs müssen Reproduktionsvorlagen – in Abgrenzung zu Bildträgern, die zur Abgabe bestimmt sind – dem Haus verbleiben<sup>74</sup>. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund der neueren technischen Entwicklung schwer auslegbar. Sie wurde wahrscheinlich ursprünglich zur Sicherung von Leistungsschutzrechten geschaffen, denn durch den Besitz der Filmaufnahmen sicherte sich das Haus ein immaterielles Gut in materieller Form. Der Sicherungszweck läuft aber im Zeitalter digitaler Reproduzierbarkeit leer, da Benutzungskopie und Reprovorlage nicht mehr unterscheidbar sind und nur noch vertragliche Vereinbarungen Leistungsschutz sichern können. Mithin wäre die Vorschrift bei Gelegenheit anzupassen.

### 4.3. Verbreitung im Verbund

Die Bildung eines Verbundes reicht von einer grundsätzlichen Übereinkunft, beispielsweise über Gebührensätze und rechtliche Prinzipien, bis zu einer gemeinsamen Vertriebsplattform, die mit eigenem Personal ausgestattet ist und gemeinsam finanziert wird. Die größeren Bildarchive haben diese Notwendigkeit, wie oben geschildert, bereits erkannt. Eine viel versprechende Variante ist das Konzept, eine gemeinsame Metasuchmaschine für die Online-Vermarktung zu errichten. Dieser Schritt will jedoch gut geplant sein. Eine Vermarktungsplattform der großen öffentlichen Kunstbildarchive wird zwar diskutiert, aber noch nicht konkret geplant<sup>75</sup>. Es gibt mehrere Beispiele für Verbundplattformen, die ihre Ziele nicht erreichten<sup>76</sup>.

Weiter oben wurde bereits die Nutzung der Schrankenrechte aus § 52a Abs. 1 UrhG angesprochen. In der Praxis ist dieses System im Projekt „*prometheus*“ erfolgreich verwirklicht worden. Das vom Bundesministerium für Forschung finanzierte Datenbank- und Präsentationssystem dient der gemeinsamen Nutzung von wissenschaftlichen und schulischen Bilddatenbanken. Dank der Anschubfinanzierung des Ministeriums liegt ein Redaktionssystem vor, das Bilddatenbanken in ein einheitliches Datenschema überträgt. Nutzer können Bilder recherchieren und für ihre Unterrichtszwecke zu einer Diaschau zusammenstellen. Mit Stand von Februar 2006 sind 21 Campus-, 35 Instituts- und 63 Einzellizenzen vergeben worden, 300.000 Bilder werden verwaltet und die Mitgliederzahl wächst weiter.

Der Fortbestand des Schrankenrechts nach § 52a UrhG ist jedoch trotz des Protests der Wissenschaftslobby fraglich<sup>77</sup>. *prometheus* versucht das Problem durch Integration der Verwertungsrechte zu lösen, indem es die Museen und sonstigen Rechteinhaber auffordert, ihre Bestände bewusst für den in *prometheus* abgegrenzten Kreis in Forschung und Lehre zur Verfügung zu stellen – die Diözesanbibliothek Köln und die Heidelberger Universitätsbibliothek sind dem Appell bereits gefolgt, die Staatlichen

---

74 Z. B. § 6 Abs. 3 S. 3 ArchBO Baden-Württemberg, § 7 Abs. 2 S. 4 ArchivBO Hessen.

75 FRENTZ, Leere Kassen, 2005, S. 22.

76 Das „European Visual Archive“ (EVA) enthält nur Bestände aus Amsterdam und London [www.eva-eu.org](http://www.eva-eu.org) <22.02.2006>. Über das schweizerische Verbundprojekt VIPAR sind seit 2001 keine Nachrichten mehr zu ermitteln. MUMENTHALER, Pilotprojekt, 2000, 22f.

77 VERSTEGEN/NEMITZ, Serverentwicklung, 2003; SIEBER/HOEREN, *Urheberrecht*, 2005.

Museen Kassel und das Städtelsche Kunstinstitut werden bald hinzukommen<sup>78</sup>. Auch öffentliche Archive könnten teilnehmen, denn im Rahmen der ArchivBOs erscheint eine kostenlose Abgabe von Digitalisaten wegen der dort vorgeschriebenen Privilegierung von Forschung und Lehre zulässig. Außerdem plant *prometheus* die Einführung einer Warenkorbfunktion, die den beteiligten Institutionen die Abwicklung von Bestellungen aus ihrem Bestand erleichtern soll. Insgesamt scheinen Verbundprojekte sich vor allem dann gut zu entwickeln, wenn die teilnehmenden Institutionen ähnliche Bestände verwalten und aus einem ähnlichen Hintergrund stammen.

## 5. Anwendung im Hauptstaatsarchiv Stuttgart

Die bis hierher genannten Prinzipien sollen zum Abschluss auf die fotografischen Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart angewendet werden. Die Bestände wurden hinsichtlich ihrer technischen Eignung (Trägerformat), ihres Nachfragepotentials (Reichweite und Kulturwert), ihrer rechtlichen Eignung und ihres Erschließungsstands bewertet. Hierfür wurde ein Punktesystem entwickelt, das für jeden der genannten Bereiche einen etwa gleichhohen Beitrag zur Gesamtpunktzahl ergibt. Die Summe der Punkte ergibt ein Hilfsmittel, um die Eignung der zu prüfenden Bestände für eine digitale Verbreitung festzustellen.

- *Trägerformat*: Für die Verbreitung durch Digitalisierung eignen sich besonders einheitliche, klein dimensionierte Formate, auch wenn sie für die direkte Nutzung eher unbrauchbar sind<sup>79</sup>. Glasplatten erhöhen wegen ihrer Zerbrechlichkeit den Aufwand. Noch größer ist dieser bei uneinheitlichen, in Alben eingeklebten Bildern und bei sehr unterschiedlichen Größenformaten.
- *Nachfragepotential*: Diese Bewertung ist besonders delikat, da sie subjektiv geschätzt werden muss. Der größtmögliche Punktwert setzt sich in diesem Vorschlag aus zwei Komponenten mit jeweils maximal sechs Punkten zusammen. Die *Reichweite* ergibt sich aus der Anzahl der Menschen, die ein Bestand theoretisch erreichen kann (etwa die Einwohner des Gebiets, das er abdeckt), und aus seiner Einzigartigkeit, der *Kulturwert* aus seiner allgemeinen Wertschätzung in der Öffentlichkeit.
- *Rechte*: Analog der geschilderten rechtlichen Sachverhalte wurden die möglichen Rechtslagen in Punkten codiert.
- *Erschließung*: Die im LABW übliche Notenskala für den Erschließungsgrad (1-5) wurde umgekehrt, nach oben erweitert (6 Punkte für Online-Findmittel) und verdoppelt.

Sechs der insgesamt 30 Bestände erreichen oder übersteigen den Punktestand von 40 und kämen somit als erste für eine weitere Verbreitung in Frage. Zahlreiche wichtige Begleitumstände waren aber in dem starren Schema nicht abzubilden.

---

<sup>78</sup> Mündliche Auskunft von Dr. Jürgen Nemitz, 8.2.2006.

<sup>79</sup> Das Staatsarchiv Bremen konnte für die Verzeichnung seiner Plakatsammlung aus älteren KB-Negativen der Plakate kostengünstige Previews erstellen lassen. ELMSHÄUSER, Digitalisierung, 2003, 468.

Tab. 3: Punkteskalen zur Bewertung der Bildbestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart

<b>Trägerformat</b>	10	Weitgehend einheitlich, Industriestandard (Positive/Negative, Papierabzüge o. ä.)
	8	Weitgehend einheitlich, Glasplatten
	6	Uneinheitlich, unterhalb DIN A5, in Alben fixiert
	2	Uneinheitlich, bis Plakatformat
<b>Reichweite</b>	6	Große Reichweite, Ersatzüberlieferung nicht vorhanden
	4	Große Reichweite (mind. Regierungsbezirk), keine Ersatzüberlieferung im Netz
	2	Geringe Reichweite, keine Ersatzüberlieferung im Netz
	1	Ersatzüberlieferung im Netz
<b>Kulturwert</b>	6	Attraktiv für die breite Öffentlichkeit
	4	Attraktiv für eine Spezialdisziplin (Wissenschaft, Heimatkunde, Berufsgruppen)
	1	Attraktiv nur für Einzelne
<b>Rechte</b>	12	Gemeinfrei oder alle Verwertungsrechte inkl. Internet-Publikation bei Land oder Bund
	10	Alle Verwertungsrechte ohne Internet-Publikation an das Land abgetreten
	8	Weitgehend wie 12, aber Rechtslage bei einzelnen Stücken unklar
	6	Anonymes Material
	4	Rechtslage gänzlich unklar
	2	Rechte bei Dritten
<b>Erschließung</b>	12	Digitales Findbuch
	10	Findbuch mit detaillierter Gliederung oder Register, genaue Findkartei
	8	Findmittel mit kleineren Mängeln
	6	Ablieferungsverzeichnis gemäß Grundanforderungen, mangelhaftes Findmittel
	4	Ablieferungsverzeichnis ohne Laufzeit-Angaben oder summarische Liste
	2	noch nicht oder völlig unzureichend erschlossen

GU 99, J 308/1, J 315 und J 321 könnten durch Verhandlungen mit den Rechteinhabern leichter verbreitet werden. Insbesondere GU 99, der attraktive Einblicke in die Lebenswelt des Adels im späten 19. Jahrhundert bietet, könnte so zu den bestgeeigneten Beständen aufsteigen. Die Bewertung mit nur einem Punkt bei der Reichweite ist Interpretationssache: die Bestände J 308/1 und 310 liefern Senkrechtluftbilder aus dem Jahre 1968, der Bestand J 311 solche aus den Jahren 1933-1936. Für erstere Bestände wurden die heute bei den Vermessungsämtern online erhältlichen Luftbilder der Gegenwart<sup>80</sup> als „Ersatzüberlieferung im Netz“ aufgefasst, für J 311 hingegen nicht. Hierbei wurde angenommen, dass die Rekonstruktion der Städte und der Siedlungsausbaus der fünfziger und sechziger Jahre das Landschaftsbild von 1968 schon weitgehend dem heutigen angenähert haben. Sicherlich anzuraten ist eine gründliche Recherche über mögliche Konkurrenzprojekte vor der Online-Zugänglichmachung. Außerdem ist die Gewichtung der fünf Skalen nicht als endgültig zu betrachten. M 707 bis 712 erreichen einen recht hohen Punktwert von 38, obwohl die Nachfrage äußerst gering sein dürfte. Über eine höhere Gewich-

80 URL [deutschlandviewer.bayern.de](http://deutschlandviewer.bayern.de) <16.3.2004>.

tung des Nachfragepotentials wäre also nachzudenken. Der Bildbestand zur Herzogin Wera ist vor etwa 100 Jahren entstanden und fällt somit wahrscheinlich nicht mehr unter urheberrechtlichen Schutz, wenngleich geringe Restzweifel wegen der unbekanntenen Herkunft des Bestandes nicht ausgeräumt werden können. Bei J 311 kommt der Erhaltungszustand des Trägermaterials als Malus hinzu, bei M 706 die unästhetische Art, in der die Einzelbilder zu Panorama-Aufnahmen montiert sind.

Tab. 4: Auswahl geeigneter Bestände im Hauptstaatsarchiv Stuttgart nach Punktesystem. Titelnamen weichen zum besseren Verständnis teilweise von der Beständeübersicht ab.

Signatur	Name	Laufzeit	Umfang (Stücke/lfm)	SUMME	Trägerformat	Reichweite	Kulturwert	Rechte	Erschließung
EA 1/109	Staatsministerium Bilddokumentation	1965–1989	1,5 lfm	<b>30</b>	10	4	4	10	2
GU 99	Herzöge von Urach	1839–1975	12.000	<b>32</b>	6	6	6	2	12
J 300	Bildsammlung Personen	-	724	<b>30</b>	2	4	4	8	12
J 301/a	Bildsammlung Orte	-	231	<b>30</b>	2	4	4	8	12
J 306/1	Sammlung Schelling (Hindenburg, Stuttgart)	1932	53	<b>25</b>	8	1	4	2	10
J 308/1	Luftbilder Neckargebiet Mannheim–Heilbronn	1961–1967	316	<b>25</b>	10	1	4	4	6
J 310	Landesbefliegung Baden–Württemberg	1968	19.000	<b>33</b>	10	1	4	12	6
J 311	Luftbilder Nordwürttemberg und Nordbaden	1933–1936	57	<b>38</b>	10	2	4	12	10
J 312	Bad Wildbad, Schwarzwald	1896–1965	1.600	<b>42</b>	10	2	6	12	12
J 315	Luftbilder Sammlung Kirschfeld	1964–1978	18.200	<b>30</b>	10	4	6	4	6
J 320	Herzogin Wera	1900–1911	730	<b>44</b>	8	6	6	12	12
J 321	Verkehrsbauten Autobahn Stuttgart–München	1935–1939	60	<b>24</b>	10	2	4	4	4
M 700/1	Ortsfotografien, Raum Nordwürttemberg	1917–1937	1.056	<b>40</b>	8	4	6	12	10
M 700/2	Luftbilder, Raum Nordwürttemberg	1917–1918	177	<b>40</b>	8	4	6	12	10
M 700/3	Karten und Pläne Nordwürttemberg	1917–1918	88	<b>40</b>	8	4	6	12	10
M 700/4	Truppenfotografien	1891–1918	132	<b>38</b>	8	4	4	12	10
M 700/5	Personenfotografien	1815–1918	65	<b>40</b>	8	4	4	12	12
M 701/1	Diapositive	1914–1930	4 lfm	<b>32</b>	8	4	4	12	4
M 701/2	Diapositive Soldatenausbildung	1920er	42	<b>17</b>	8	2	1	4	2
M 703	Militärhistorische Bildsammlung	1806–1940	2.470	<b>34</b>	2	4	4	12	12
M 704	Lichtbildsammlung	1800–1945	11 lfm	<b>32</b>	6	4	4	12	6
M 705/1	Königsalben	1914–1918	3 lfm	<b>26</b>	6	2	2	12	4
M 705/2	Lichtbildsammlung Heeresmuseum	1914–1918	2.500	<b>28</b>	2	2	2	12	10
M 706	Rundbilder (Luft- und Bodenaufnahmen)	1914–1924	2 lfm	<b>28</b>	2	4	4	12	6
M 707– 712	Bildnissammlungen I–VI (Portraitaufnahmen württembergischer Offiziere und Soldaten)	1817–1945	15 lfm	<b>37</b>	10	2	1	12	12

Insgesamt ergibt die Punktebewertung aber eine Möglichkeit, die Eignung von Bildbeständen für die Verbreitung im Internet realistisch abzuschätzen. Mehrere Bestände bieten sich für Kooperationen an. M 701/1 ist Teil einer Sammlung von Diapositiven, deren größerer Teil im Bildarchiv des Bundesarchivs in Koblenz lagert (Bild 103 Heeresbildarchiv Stuttgart) und die im Verbund digitalisiert werden könnte. Auch die militärischen Bildbestände M 700/4 bis M 706 könnten durch Zusammenarbeit mit der Württembergischen Landesbibliothek, die eine Fotosammlung zu den beiden Weltkriegen unterhält, effektiver verbreitet werden.

Hinsichtlich der organisatorischen Bewältigung kann das HStA sich als Teil des LABW auf einen größeren Partner stützen. Fraglich ist jedoch, ob die archivischen Bildbestände des gesamten LABW die kritische Masse, die eine Einzellösung rechtfertigen würde, bereits erreichen. Die landeskundliche Orientierung der Sammlungen legt eine Zusammenarbeit mit dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg, mit der Landesbibliothek oder mit dem LMZ nahe. Das LMZ besitzt bereits ein Online-Präsentationsmodul mit Online-Bezahlverfahren, über dessen gemeinsame Benutzung verhandelt werden könnte. Technisch könnte das LABW die Anforderungen aber auch selbst bewältigen, sofern es ihm gelingt, eine Abrechnungsfunktion zu installieren. Eine Übertragung der bestehenden Online-Findbucheinträge in den IPTC-Standard erscheint möglich, mithin könnte es gering auflösende Digitalisate mit diesen Metadaten künftig Dritten zur Verbreitung zur Verfügung stellen.

Das Gebührenniveau des LABW entspricht dem Rahmen, den die staatlichen Archive in der Bundesrepublik allgemein anlegen. Bei der Anpassung der Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip, das im Zuge des neuen baden-württembergischen Gebührengesetzes verlangt wird<sup>81</sup>, könnten die Wiedergabegebühren bei der Materialgattung Foto und Bild gegenüber dem Schriftgut leicht angehoben werden. Im Geiste des Open Access wären wissenschaftliche und heimatkundliche Forschung durch stark ermäßigte Wiedergabegebühren zu fördern. Völlige Gebührenbefreiung – auch bei der Bereitstellung – würde dem Kostendeckungsprinzip nicht entsprechen. Die Nachfrage nach Bildmaterial aus dem HStA dürfte durch eine Digitalisierung der Bestände erheblich steigen. Die Kosten der Digitalisierung werden sich jedoch nur teilweise durch gestiegene Gebühreneinnahmen decken lassen.

Gegen eine illegale Weiternutzung der Digitalisate muss das LABW Vorkehrungen treffen. Zum einen ist hiergegen eine technische Hürde in Gestalt von digitalen Wasserzeichen zu errichten, zum anderen sind mit den Nutzern der Digitalisate in Erweiterung des normalen Benutzungsvorganges vertragliche Sanktionen gegen missbräuchliche Nutzung zu vereinbaren.

---

81 § 7 Abs. 1 LGebG vom 14.12.2004, GBl. S. 895.

## Literatur

In <eckigen> Klammern steht das Datum der Benutzung der Internet-Links.

- ANGERMAIR, Elisabeth: Das Handbuch der Bildbestände in bayerischen Archiven: ein Arbeitsbericht, 2005, in: *Archive in Bayern* 2005/2, S. 155-157.
- Archive in Thüringen, Sonderheft: Sammlungen in Archiven*, Weimar 2003.
- Bethesda Declaration = Bethesda Statement on Open Access Publishing*, 20. Juni 2003, URL [www.earlham.edu/~peters/fos/bethesda.htm](http://www.earlham.edu/~peters/fos/bethesda.htm) <27.2.2006>.
- Berlin Declaration = Berliner Erklärung über den Zugang zu wissenschaftlichem Wissen*, 22. Oktober 2003, URL [www.mpg.de/pdf/openaccess/BerlinDeclaration\\_dt.pdf](http://www.mpg.de/pdf/openaccess/BerlinDeclaration_dt.pdf) <3.3.2006>.
- Budapest Declaration = Budapest Open Access Initiative*, 17. Januar 2002, URL [www.soros.org/openaccess/g/index.shtml](http://www.soros.org/openaccess/g/index.shtml) <25.3.2006>.
- BERGER, Christian: Die Erstellung elektronischer Archive nach der Novellierung des deutschen Urheberrechts: von der EU-Richtlinie zu „Korb II“, in: *Info* 7 19 (2004), Nr. 3, S. 153-157.
- CLABEN, Ludger: Ein Bild sagt mehr als tausend Worte ... ? Bildreproduktion und Bildredaktion im Verlag: Probleme, Chancen, Ziele, in: *Archive im gesellschaftlichen Reformprozess. Referate des 74. Deutschen Archivtags 2003 in Chemnitz* (Der Archivar, Beiband 9), Siegburg 2004, 371-375. Auch in: [archiv.twoday.net/stories/286186/](http://archiv.twoday.net/stories/286186/) <6.3.2006>.
- DENDLER, Vera: Die Fotosammlung des Unternehmensarchivs der Robert Bosch GmbH – die Sammlungsbestände, deren Erschließung, Lagerung und Nutzungsmöglichkeiten, in: *Archive in Thüringen Sonderheft 2003*, S. 55-58.
- DREIER, Thomas; SCHULZE, Gernot: *Urheberrechtsgesetz. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Kunsturhebergesetz. Kommentar*, München 2004.
- ELMSHÄUSER, Konrad: Die Digitalisierung von Bildbeständen im Staatsarchiv Bremen, in: *Auskunft* 23 (2003), Nr. 4, S. 460-470.
- EUROPRESSEDIENST (Hg.) in Zusammenarbeit mit der POSTBANK: *eCommerce 2004. Strukturen und Potenziale des eCommerce in Deutschland aus Kunden- und Händlersicht*, Bonn 2004.
- FRENTZ, Hanns-Peter: Leere Kassen – Volle Archive. Erlöschancen kommerzieller Verwertung von Sammlungsbeständen öffentlich-rechtlicher Archive und Museen, in: *Rundbrief Fotografie* 12 (2005), Nr. 3, S. 20-22.
- GRAF, Klaus: Berliner Erklärung deutsch, in: [archiv.twoday.net/stories/93128/](http://archiv.twoday.net/stories/93128/) (26.10.2003) <6.3.2006>.
- : Bildrechte digital, in: [archiv.twoday.net/stories/120401/](http://archiv.twoday.net/stories/120401/) (8.1.2004) <6.3.2006>.
- : Open Access für Archivalien, in: [archiv.twoday.net/stories/145113/](http://archiv.twoday.net/stories/145113/) (17.2.2004) <6.3.2006>.
- : Reproduktionen historischer Fotos – Kulturgut, keine Ware, in: *Rundbrief Fotografie* 1 (1994), Nr. 2, S. 17-21.
- : Stellungnahme zum Aufruf des Prometheus-Bildarchivs, in: [www.museumslit.net](http://www.museumslit.net) (26.3.2004) <6.3.2006>.
- GÜNTHER, Herbert: Rechtsprobleme der Archivbenutzung, in: Rainer POLLEY (Hg.): *Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 18), Marburg 1991, S. 120-181
- HEDWIG, Andreas: Entgelte oder Gebühren – Die Verschlankung der Verwaltungs-kostenordnungen und ihre Auswirkungen auf die Archive, in: *Der Archivar* 54 (2001), S. 120-124.

- HEERING, Christiane: Rez. PFENNIG, Museumspraxis, in: *Rundbrief Fotografie* 3 (1996), Nr. 3, 36-39.
- Historisches Kassel mit interaktiven Stadtkarten*, Kassel 2005 [CD-ROM].
- HOEREN, Thomas; NIELEN, Michael (Hg.): *Fotorecht. Recht der Aufnahme, Gestaltung, und Verwertung von Bildern*, Berlin 2004.
- HOEN, Barbara: Rechtsfragen zur Benutzung von Archivgut im baden-württembergischen Archivalltag, in: Rainer POLLEY (Hg.): *Archivgesetzgebung in Deutschland - Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 38), Marburg 2003, S. 85-98.
- IPTC (International Press and Telecommunications Council), Information Interchange Model, Version 4.1 (IIMV4.1), URL [www.iptc.org](http://www.iptc.org) <9.2.2006>.
- KLIJN, Edwin (Hg.), Kristin AASBØ u. a.: *SEPIADES. Recommendations for cataloguing photographic collections*, Amsterdam 2003, URL [www.knaw.nl/ecpa/photo](http://www.knaw.nl/ecpa/photo) <10.2.2006>.
- MRUCK, Katja: Ankündigung: Budapest Open Access Initiative, 23.2.2002, in: *H-Soz-u-Kult-Liste*, URL [www.clio-online.de](http://www.clio-online.de) <27.2.2006>.
- MUMENTHALER, Rudolf: Pilotprojekt Virtuelles Bildarchiv VIPAR, in: *Arbido* 15 (2000), Nr. 12, S. 22-23.
- NEU-KOCK, Roswitha: Reproduktionen historischer Fotos: Replik, in: *Rundbrief Fotografie* 1 (1994), Nr. 3, S. 28f.
- PFENNIG, Gerhard: Archivbestand und Urheberrecht, 2000. In: *Auskunft* 20 (2000), Nr. 4, S. 327-339.
- : Archive und Urheberrecht, in: *Archiv-Nachrichten Niedersachsen* 6 (2002), S. 42-52.
- : *Museum und Urheberrecht im digitalen Zeitalter. Leitfaden für die Museumspraxis*, Wiesbaden 2005.
- PISTORA, Berit: Der Einsatz der Bilddatenbank DC 5 im Bundesarchiv, in: *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv*, 2005, Nr. 1, S. 25-35.
- POLLEY, Rainer: Rechtsfragen bei der Präsentation und Benutzung digitaler Publikationen im archivischen Kontext, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 63 (2005), S. 33-39.
- PÜTZ, Karl Heinz: Fotografieren und Fotografien für gewerbliche Zwecke in Museen (Teil 1), in: *Rundbrief Fotografie* 1 (1994), Nr. 3, S. 25-28.
- : (Urheber-)Rechtliche Probleme in öffentlich-rechtlichen Sammlungen und Archiven, in: *Rundbrief Fotografie* 9 (2002), Nr. 4, S. 37-40.
- RUMSCHÖTTEL, Hermann: „Bildarchiv Bayern“? – Informationsnetz und/oder Verwertungsverbund für historische Bildbestände, in: *Nachrichten aus den staatlichen Archiven Bayerns* 44 (Mai 2001), S. 3f.
- SCHACK, Haimo: *Kunst und Recht. Bildende Kunst, Architektur, Design und Fotografie im deutschen und internationalen Recht* (Bucerius Law School Schriften zum Kunstrecht 1), Köln 2004.
- SIEBER, Ulrich; HOEREN, Thomas: *Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft – Anforderungen an das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft* (Beiträge zur Hochschulpolitik 2/2005), Bonn 2005.
- SIMON, Holger: Bildarchiv prometheus: eine sachliche Stellungnahme zu Klaus Graf, in: [www.museumlist.net](http://www.museumlist.net) (28.3.2004) <6.3.2006>.
- VERSTEGEN, Ute; NEMITZ, Jürgen: Serverentwicklung, Verstetigung, Rechtsfragen: das verteilte Bildarchiv *prometheus* im 3. Projektjahr, in: *EDV-Tage Theuern 2003: Tagungsbericht*, 2004. URL [www.edvtage.de](http://www.edvtage.de) <27.2.2006>.
- WEBER, Hartmut: Rede zur Präsentation der Kabinettsprotokolle online im Bundeskanzleramt in Berlin am 30.10.2003, in: *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv* 3/2003, S. 16-18.